Entwurf
eines
ganz neuen
Gesezbuchs
für vollkommnere
bürgerliche Gerechtigkeitspflege.

Preisschrift
für die Republik Bern.

Dem
deutschen Vaterlande
gewidmet

von
Johann Christian Ludwig Fresenius,
Landgräflich Hessen-Homburgischem Geheimen Rathe und der Kasselschen Gesellschaft des Akkerbaues und der Künste Mitgliede.

Frankfurt am Main,
bei Friedrich Eßlinger.
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Schon im Jahre 1793 wurde diese Preisschrift, in Gemäsheit öffentlicher Aufforderung, nach Bern eingeschikt; die dortigen Resultate verzögerten sich aber durch Umstände, welche man einigermasen durch Briefwechsel aufzuklären im Stande ist. Während dem langen Zeitraume fand der Verfasser nöthig, manche Verbesserungen und Zusäzze nachzubringen, welchen, da sie dem Exemplare des Manuskripts in Bern beigeschrieben werden sollten, ein bestimmter Plaz in den schon existirenden Paragraphen angewiesen werden mußte. Daher kommt's, daß manches Gesez zu andern in einen Paragraph zusammengedrängt wurde, welchem man sonst einen besondern Paragraph würde gewidmet haben.

An
mein deutsches Vaterland.

Wenn Vereinfachung, allgemeine Verständlichkeit, möglichste Kürze, Aufklärung des Rechts durch den Gang der Behandlung selbst, Abschneidung rechtsverzögernder Auswüchse, und Verscheuchung schikanöser Willkührlichkeit auf Seiten der Richter und der Sachführer die Grundlage eines fest geordneten Mechanismus des gerichtlichen Verfahrens seyn müssen; wenn diese Zwekke ohne Aufführung eines ganz neuen Gebäudes nicht wohl erreicht werden können; wenn stükweise Verbesserungen, wie solche in unsern meisten Prozeßordnungen (welche ohnehin noch immer Rükweisung auf uns nicht anpassende römische und kanonische Rechte enthalten) nur bisher geliefert wurden, nie ein harmonisches Ganzes gewähren, und wenn die Verschiedenheiten und Abweichungen unserer Prozeßordnungen in sich für die Nation im

Ganzen und für die Rechtsbedürftigen in einzelnen Provinzen unsers föderirten Staats gleich traurig sind: so wird jeder ächte Patriot gewiß alle seine Kräfte aufbieten, um durch Beiträge das Werk einer Vervollkommnung zu erleichtern. Ich, der ich mir dieses von geraumern Zeiten her zum vorzüglichen Anliegen so machte, daß ich schon längst Entwürfe für das große Verbesserungswerk dem Publikum vorlegte, welche mancher Aufmerksamkeit gewürdigt wurden, *) habe mir auch in gegenwärtigem ganz neuem, durch langes Nachdenken und durch die Aufforderung der eine solche neue Gesezgebung bewirken wollenden Republik Bern zur Reife gebrachtem Werke jene Zwekke zum Ziele gestekt; und ich werde mein Schiksal segnen, wenn der prüfende Denker finden wird, daß ich mich einem und dem andern genähert habe, und daß mein Plan in jeder guten Staatsverfassung einführbar, harmonisch in sich, und mit wenig zu verändernder Organisa-

*) Vollständiger Entwurf eines neuen gerichtlichen Verfahrens, mit successiven Verbesserungen besonders abgedrukt; aber auch eingerükt in meinen Meditationen für Rechtsgelehrte B. I. erste Fortsezzung S. 100. u. f. zwote Fortsezzung S. 149. u. f. B. II. S. 13. u. f.

tion der Gerichtsverfassungen fürs Wohl der Menschheit anwendbar sey.

Möchten doch Bemühungen solcher Art — oder möchte vielmehr eine wirkliche neue Gesezgebung in irgend einem erleuchteten Staate belebendes Muster den Fürsten und Vätern meiner Nation werden, ihr und so vielen Rechtsunglüklichen einen so allgemein gewünschten neuen Kodex für den Gang der in unschuldiger Einfachheit und Offenheit wandeln sollenden Gerechtigkeit zu schenken!

Von Euch erwartet und erbittet jeder für Erhaltung und Belebung bürgerlicher Ordnung und Glükseligkeit warme Patriot diese Wolthat, — eine Wolthat, welche Euch das süse Bewußtseyn, für Millionen gesorgt zu haben, neben einem ewigen Denkmale im Tempel des wahren Ruhms gewähren wird.

Geschrieben zu Friedberg, im Brachmonate 1797.

Der Verfasser.

Uebersicht des ganzen Werks.

Erstes Hauptstük. Von dem Richter, vor welchem Rechtsstreite zu verhandeln sind, und von dessen Zuständigkeit.

Zweites Hauptstük. Von den vor Gericht streitenden und handelnden Personen, auch von Bevollmächtigungen.

Drittes Hauptstük. Von dem gerichtlichen Verfahren in erster Instanz bei förmlichen Rechtsstreiten.

- **Erster Abschnitt.** Von der Gestalt und Form der gerichtlichen Handlungen überhaupt.
- **Zweiter Abschnitt.** Von der Klage und der Vorladung des Beklagten, von der Insinuation und von Terminen und Fristen, auch von Sicherheitsleistung wegen des Rechtsstreits.
- **Dritter Abschnitt.** Von des Beklagten Antwort und Einwendungen auf die Klage.
- **Vierter Abschnitt.** Von dem weitern Verfahren der streitenden Theile nach der Klage und des Beklagten Antwort.
- **Fünfter Abschnitt.** Von der streitenden Theile ungehorsamlichem Ausenbleiben.
- **Sechster Abschnitt.** Von dem Beweise in Rechtsstreiten vor Gerichte.
  - a) Vom Beweise durch schriftliche Urkunden und was deren Kraft hat.
  - b) Vom Beweise durch Eidesleistung der streitenden Theile, auch vom Eide überhaupt.
  - c) Vom Beweise durch Zeugen.
  - d) Vom Beweise durch Einnehmung des Augenscheins.
- **Siebenter Abschnitt.** Vom richterlichen Urtheile und von der Rechtskraft der Urtheile.
- **Achter Abschnitt.** Von Vollstrekkung des Urtheils.

Viertes Hauptstük. Vom gerichtlichen Verfahren in besonders geeigenschafteten Rechtssachen.

Erster Abschnitt. Vom gütlichen Vergleiche.
Zweiter Abschnitt. Von richterlichen Geboten und Verboten.
Dritter Abschnitt. Vom Beweise zum ewigen Andenken der Sachen.
Vierter Abschnitt. Von Häufung mehrerer Klagen und deren Verwandtschaft und Zusammenhang.
Fünfter Abschnitt. Von der Zwischenklage (Intervention.)
Sechster Abschnitt. Von der Aufforderung zum Beistehen im Rechtsstreite.
Siebenter Abschnitt. Von der Widerklage.
Achter Abschnitt. Von Schäzzung des Werths solcher streitiger Dinge, deren Geldquantum nicht von selbst bestimmt ist.
Neunter Abschnitt. Von Hinterlegung (Deposition) einer Sache im Gerichte.
Zehnter Abschnitt. Vom gerichtlichen Verfahren bei dem Konkurse der Gläubiger über eines Verschuldeten Vermögen.
Fünftes Hauptstük. Von dem gerichtlichen Verfahren in zweiter Instanz.
Sechstes Hauptstük. Von dem gerichtlichen Verfahren in dritter Instanz.
Siebentes Hauptstük. Von den Rechtsmitteln gegen Urtheile der dritten Instanz, oder von Revision.
Achtes Hauptstük. Von a) den statt Wiederaufhebung rechtskräftiger Urtheile gültigen Mitteln; auch b) von der Hülfe, so streitenden Theilen, welche ganz ohne ihr Verschulden Termine und Fristen versäumten, angedeihen kann.
Neuntes Hauptstük. Von ausserordentlichen Fällen in Rüksicht der Rechtsverzögerung, auch Partheilichkeit bei richterlichen Personen, und vom Verfahren der Partheien in solchen.
Zehntes Hauptstük. Vom Armenrechte.
Anhang. Entwurf einer gesezlich vorzuschreibenden Form für Vorträge der Referenten in bürgerlichen Rechtssachen.

Erstes Hauptstük.

Von dem Richter, vor welchem Rechtsstreite zu verhandeln sind, und von dessen Zuständigkeit.

§. 1.

Wenn Jemand eine Forderung oder einen Anspruch an einen Andern hat, welcher dieser Andere nicht eingeständig wäre, oder solche nicht gütlich befriedigen wollte: so kann der, welcher die Forderung oder den Anspruch hat, zum Richter gehen, solche anzeigen, und um richterliche Entscheidung und Hülfe bitten; denn Selbsthülfe ist verboten.

§. 2.

Derjenige, welcher solchergestalt richterliche Entscheidung und Hülfe begehrt, heißt der Kläger; und derjenige, gegen welchen sie gebeten wird, heißt der Beklagte.

§. 3.

Betrift die Forderung oder der Anspruch etwas, das der Beklagte blos für seine Person zu leisten, oder zu unterlassen, oder aus seinem beweglichen Vermögen zu geben, zu zahlen oder zu erstatten hätte: so soll der Klä-

ger zu dem Richter gehen, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte für seine Person stehet.

§. 4.

Betrift aber die Forderung oder der Anspruch ein unbewegliches Vermögensstük des Beklagten, oder Rechte, die dem unbeweglichen Vermögensstükke ankleben, oder aber Rechte, welche dem unbeweglichen Vermögensstükke abgestritten werden wollen: so soll der Kläger zu dem Richter gehen, unter dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Vermögensstük liegt. *)

§. 5.

Betrift die Forderung oder der Anspruch zum Theil die Person des Beklagten, zum Theil ein unbewegliches Vermögensstük, auch darauf Bezug habende Rechte: so kann der Kläger nach Willkühr entweder zu dem Richter gehen, unter dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Vermögensstük liegt, **) oder unter welchem des Beklagten Person steht.

*) Sind privilegirte und eximirte Gerichtsverfassungen in einem Staate nicht abzuändern, welches freilich nicht seyn sollte: so lassen sich die Ausnahmen vom Gesetze leicht einschalten. Ueberhaupt läßt sich hier nach dem Lokale das leicht einrükken, was von besondern Jurisdiktionsverfassungen eingeführt und nicht zu ändern ist; so sehr man auch jedem Staate hierinnen Vereinfachung wünschen muß. Genug daß hier eine Prozeßform geliefert wird, tauglich zu jedem.

**) Die Sache hat bei dieser Anordnung einen kürzern

§. 6.

Betrift die Forderung oder der Anspruch mehrere Personen zugleich, als Beklagte, wovon eine für die andere haften, und eine auch die Verbindlichkeit der andern allein leisten muß: so kann der Kläger zwar gegen eine solche Person statt aller klagen, und zu dem Richter gehen, unter welchem eine solche steht; es soll aber dieses durchaus nicht anders geschehen können, als einzig in dem Falle, wo die Schuldigkeit, daß eine für die andere haften müsse, ganz unstreitig klar ist, und vom Beklagten auch nicht abgeleugnet wird. *) Wäre aber diese Schuldigkeit nicht also klar, und

§. 7.

Es betrift die Forderung oder der Anspruch mehrere Personen zugleich, als Beklagte, wie z. B. mehrere Erben: so soll der Kläger zu dem Richter gehen, unter dessen Gerichtsbarkeit in erster Instanz die Personen gemeinschaftlich stehen; und hätten sie sämmtlich keinen ge-

Weg zur Hülfsvollstrekkung, und der Beklagte ist kürzer wegen gerichtlicher Absprünge gepakt.

*) Durch diese Anordnung werden zwei- ja dreifache Prozesse abgeschnitten. Ist die Verbindlichkeit in Solidum nicht klar und ausser Streit, so wird erst darüber ein Prozeß unvermeidlich: ob der Beklagte dazu verbunden und also schuldig sey, allein vor Gericht zu streiten; dann kommt die gerichtliche Verhandlung in der Hauptsache selbst; endlich noch die Verhandlung mit den Correis. Der Kläger hat also doppelte Umschweife, ja es können diese Rechtsstreite dreifach werden.

meinschaftlichen Richter erster Instanz für ihre Personen, besäßen aber doch gemeinschaftliche Vermögensstükke: so soll dann der Kläger zum Richter gehen, unter dessen Gerichtsbarkeit die gemeinschaftliche Vermögensstükke der beklagten Personen liegen.

§. 8.

Hätten aber auch diese keine gemeinschaftliche Vermögensstükke, stünden aber doch für ihre Personen unter einem gemeinschaftlichen Oberrichter: so soll der Kläger sich von wenigstens zwei Richtern, unter welchen beklagte Personen abgesondert in erster Instanz stehen, Zeugnisse geben lassen, daß die eine aber nicht die andere Person unter des Richters Gerichtsbarkeit stehe; mit diesem Zeugnisse soll er dann zu der sämmtlichen Beklagten gemeinschaftlichem Oberrichter gehen; er soll diesem zugleich glaubhaft darthun, daß die in den Zeugnissen bemerkte Personen gemeinsam von ihm verklagt werden wollten, und dann soll er den gedachten Oberrichter bitten, daß er einen Richter erster Instanz ernenne, vor welchem die sämmtliche beklagte Personen zu Gericht stehen sollen. Der Oberrichter soll diesen Richter alsdann alsbald ernennen, und über die Ernennung dem Kläger glaubwürdigen schriftlichen Befehl zustellen, damit ihn dieser dem ernennten Richter einhändigen könne.

§. 9.

Hätten die beklagte Personen auch nicht einmal einen gemeinschaftlichen Oberrichter: so muß der Kläger zu den Richtern und zwar zu jedem abgesondert gehen, unter dessen Gerichtsbarkeit jede Person stehet; um in dem

Falle, wo nicht einer für den andern haften muß, sein Recht gegen jeden besonders, so weit es jeden berührt, zu suchen. Dieser Fall tritt jedoch nur ein, wenn die Beklagten in mehrern Staaten oder unter diversen Obrigkeiten vertheilt sind.

§. 10.

Der Richter, vor welchen eine Klage gebracht wird, soll jede Klage anhören, alle Umstände wohl ausfragen, und zuvorderst genau erwägen: ob die Sache vor seinen Richterstuhl, nach Maasgabe der so eben bestimmten Gesetze, gehöre? Findet er, daß dieses nicht — oder daß es gegründet zweifelhaft sey: so soll er den Beklagten vorladen, und ihn blos über die Umstände kürzlich vernehmen, welche zu Aufklärung der zuständigen Gerichtsbarkeit zu wissen nöthig sind. Auch kann der Richter statt dessen, und wenn die Vorladung Schwierigkeit macht, anbefehlen, daß der Kläger solche Aufklärung vor allen Dingen selbst beibringen solle; jedoch muß ihm, nämlich dem Kläger, deutlich und bestimmt — und zwar schriftlich angedeutet werden, was er beibringen und aufklären solle.

§. 11.

Findet der Richter, daß die Sache nicht vor ihn gehöre: so soll er dem Kläger in einer schriftlichen Resolution andeuten, daß er die Klage ab- und zu einem andern Gerichte verweise; doch soll er in dieser Resolution die Ursachen anzeigen, weswegen er die Sache von sich abweise; *) ob er gleich nicht verpflichtet ist, das Ge-

*) Hierdurch wird der Kläger von selbst in den Stand ge-

richt zu benennen, wohin er glaubt daß die Sache gehöre.

§. 12.

Mit dieser schriftlichen Resolution soll dann der Kläger zu dem Richter gehen, vor welchen er die Sache nun zu gehören erachtet. Er soll ihm die Resolution des Richters, der ihn abgewiesen hatte, einhändigen, und seine Klage vorbringen. Findet dieser nun, daß die Sache vor seinen Richterstuhl gehöre: so soll er die Klage annehmen, und im Wege rechtlicher Ordnung weiter verfahren.

§. 13.

Findet dieser Richter aber, daß sich die Sache nicht vor seinen Richterstuhl qualifizire, oder daß der erst angegangene Richter sie unrecht von sich abgewiesen habe, oder aber hat er Bedenklichkeit bei Annahme der Sache: so soll er alsbald über alles dieses mit allen Gründen und Bedenklichkeiten an den Oberrichter einen Bericht erstatten, und diesen Bericht dem Kläger versiegelt zustellen, um ihn dem Oberrichter zu überliefern.

§. 14.

Der Oberrichter wird und soll dann bestimmen, vor welchem Gerichte die Klage angebracht und angenommen werden solle; und dieses soll er in einer glaubhaften schriftlichen Resolution dem Kläger bekannt machen — und diese offen zustellen lassen; damit es dieser Kläger dem Gerichte einliefere, wohin die Klage gewiesen ist. *)

setzt, zu beurtheilen, wohin er sich wenden müsse. Wenigstens bekommt er dadurch einen Wegweiser.

*) Alles Verfahren der Partheien über die Kompetenz des

§. 15.

Würde ein Beklagter einem Richter, welcher eine Klage wirklich angenommen hat, die Einwendung machen, daß sie nicht vor ihn gehöre: so soll er zugleich alle Gründe der Einwendung anzeigen. Der Richter soll diese und die Klage selbst dann dem Oberrichter durch Bericht einsenden, und dem Kläger den Tag bekannt machen, an welchem es geschehen sey; damit dieser des Oberrichters Resolution, wie im vorigen Gesetze bestimmt ist, abhole und an gehörigem Orte einliefere.

§. 16.

Bei dem durch diese Gesezze und auf diese Arten als zuständig bestimmten Gerichte muß der Beklagte ohne Widerrede erscheinen und Recht nehmen.

§. 17.

Jeder Richter, der eine nicht vor seine Gerichtsbarkeit gehörige Rechtssache bis zum Urtheil vor sich verhandeln läßt, soll dem Kläger und Beklagten allen dadurch erwachsenen Schaden nebst allen gehabten Kosten aus seinem Vermögen erstatten. *)

Richters ist hierdurch weggeräumt; auch cessiren die oberrichterliche Berichtsabforderungen, die nur doppelte Weitläufigkeiten und Verzögerung machen; denn der Kläger, der seine Forderungen gewiß möglichst betreibt, wird alles so geschwind überliefern und einbringen, als möglich.

*) Bei solchen Verordnungen wird jeder Richter mit Bedachtsamkeit in zweifelhaften Fällen vorschreiten; es wird der Punkt der Zuständigkeit des Richters immer

Zweites Hauptstük.

Von den vor Gericht streitenden und handelnden Personen, auch von Bevollmächtigungen.

§. 18. (*)

Die vor Gericht streitende Personen sind Kläger und Beklagte, auch solche, welche einem oder dem andern

kurz und fest vor dem Gange des Prozesses selbst erledigt; es kann also auch nie eine Nullität wegen Mangels der Jurisdiktion eintreten, und dadurch doppeltes Prozessiren entstehen. Das ganze zweideutige Kapitel von Prorogation der Jurisdiktion ist auch von selbst erledigt. Es gibt Staaten, wo man zu Erreichung dieser Zwekke beständige Ministerial-Kommissionen hält.

Ferner: Unter solchen Anordnungen kann allenthalben eine neue Prozeßordnung eingeführt werden, ohne daß man die Gerichtsinstanzen selbst zu verändern brauchte.

Endlich: Selbst Jurisdiktionskonflikten verschiedener Staaten wird in ihren weitaussehenden Folgen vorgebeugt; denn, sieht ein Oberrichter, daß dergleichen vorkommen, so kann er diese erst durch Korrespondenz aus dem Wege zu räumen suchen, ehe der Rechtsstreit in Gang kommt, welches ohne solche Wegräumung ohnehin unnüz wäre. Ja wenn benachbarte Staaten das

Theile beistehen müssen, weil der Rechtsstreit auch Folgen für sie haben kann, wie z. B. Personen, so Eviktion leisten müssen, u. dgl. Personen, die beistehen müssen, weil die Folgen des Rechtsstreits auch sie berühren, werden eben so wie Kläger und Beklagte angesehen, und es gilt alles das auch von ihnen, was von Klägern und Beklagten verordnet wird. Unter dem Namen: streitende Person und Kläger, Beklagter — sind auch ganze Gemeinheiten, Kollegien uud Korpora begriffen, wenn solche im Gerichte handeln.

§. 19.

Kläger und Beklagte erscheinen entweder selbst vor Gericht, und verhandeln ihre Rechtsstreite selbst; oder es erscheinen und handeln andere Personen an ihrer Statt und in ihrem Namen. Wenn Kläger und Beklagte selbst erscheinen und handeln: so sollen sie gleich beim ersten Erscheinen und bei der ersten Handlung klar zeigen, daß der Rechtsstreit ihre Person und ihre Sache betreffe; sonst soll ihre Handlung nicht angenommen werden.

Gesez §. 17. reciproque einführen, so werden sie durch ihre Gerichte nicht leicht in Irrungen verwickelt werden. Bei föderirten Staaten ist also alles dieses von den herrlichsten Folgen.

Noch weiter: Selbst wenn man Gerichtsinstanzen verändert, so braucht diese Prozeßordnung keine Veränderung.

(*) Zu Abkürzung des Allegirens ists rathsam, die Ziffern der Paragraphen durch's Ganze fortlaufen zu lassen.

§. 20.

Erscheinen andere Personen an der Kläger und Beklagten Statt, so sollen sie, nebst dem was selbst Erscheinende zu beobachten haben, auch gleich beim ersten Erscheinen und bei der ersten Handlung klar beweisen, daß sie befugt seyn, an jener Statt zu erscheinen; sonst soll ihr Erscheinen und Handeln nicht angenommen werden.

§. 21.

Eltern sind befugt, nur für minderjährige Kinder, und Vormünder für noch nicht volljährige Pflegbefohlne, auch Ehegatten für einander, zu erscheinen und zu handeln, bedürfen auch, wenn Kinder und Pflegbefohlne minderjährig sind, keiner besondern Vollmacht. Doch sollen sie durch glaubhafte Zeugnisse alsbald beim ersten Erscheinen darthun, daß sie Eltern und Vormünder noch minderjähriger Kinder oder Pflegbefohlner — auch Ehegatten, daß sie solche wirklich noch sind; sonst soll ihr Erscheinen und Handeln nicht angenommen werden. Ist es im Gerichte bekannt, daß sie dieses wirklich sind: so brauchen sie zwar kein besonderes Zeugnis; es soll jedoch der Richter gleich Anfangs in den Akten und im ersten Protokolle deutlich und unter seiner Namensunterschrift bemerken, daß sich die Eigenschaften der Personen der Angabe und Wahrheit gemäs verhalten. Würde er dieses unterlassen, und es entstünden nachmals Irrungen über diesen Punkt: so soll der Richter allen Schaden und Kosten, die durch die Irrungen entstunden, aus eigenem Vermögen den streitenden Partheien ersezzen.

§. 22.

Ehegatten können zwar, wie so eben verordnet ward, für einander erscheinen und handeln; doch soll dieses nur dann gültig seyn, wenn sie gemeinschaftlichen Nuzzen und Schaden aus der Sache haben. *)

§. 23.

Personen, welche nicht nach Vorschrift voriger Gesetze befugt sind, ohne besondere Vollmacht im Gerichte für Andere zu erscheinen und zu handeln, sollen im Gerichte statt der streitenden Partheien gar nicht zugelassen werden; es sey denn, daß eine streitende Person mit einer andern Person im Gerichte erschiene, und deutlich erklärte: daß sie die andere Person im Gerichte dergestalt stelle, daß alles, was solche handeln und thun würde, gänzlich also angesehen werden solle, als ob es die streitende Person selbst gehandelt und gethan hätte. Der Richter soll dieses fleißig und treulich protokolliren, und dann soll eine solchergestalt bevollmächtigte Person statt der im Rechtsstreite verwikkelten erscheinen und handeln dürfen; auch sollen derselben Handlungen völlig verbindlich für die im Rechtsstreite verwikkelte Person und deren Erben und Nachkommen seyn, so lange diese im Rechtsstreite verwikkelte Person oder deren Erben und Nachkommen den dem Bevollmächtigten gegebenen Auftrag nicht gänzlich vor dem Gerichte widerrufen.

*) Durch diese Verordnungen sind die Kapitel von der Legitimation ad causam und vom mandato praesumto erschöpft, und in die Schranken gewiesen, die nöthig sind.

§. 24.

Erschiene ein Theil mit andern Personen, welche blos Beistände des Erscheinenden seyn sollen, im Gerichte: so sind diese nicht als für den Rechtsstreit bevollmächtigt, sondern blos als Rathgeber anzusehen. Ein streitender Theil soll ihrer aber nicht mehrere als zwei mit ins Gericht bringen dürfen; bringt er mehrere, so sollen nicht mehr als zwei in die Gerichtsstube gelassen werden. Damit aber keine Irrung entstehe, so soll der Richter die streitende Personen, welche solche mitbringen, deutlich und bestimmt fragen: in welcher Eigenschaft die mitgebrachte Personen im Gerichte angesehen werden sollen; ob, als Rathgeber, oder Bevollmächtigte zum Rechtsstreite? Die streitende Personen sollen hierauf deutlich und fest antworten, und dieses soll niedergeschrieben werden.

§. 25.

Einer im Rechtsstreite verwikkelten Person oder Parthei steht es frei, einer andern Person oder mehrern andern Personen schriftliche Vollmacht zu geben, daß sie statt ihrer im Gerichte erscheinen und handeln; und diese schriftliche Vollmacht soll eben die Wirkung haben, als wenn jene Person mit der bevollmächtigten Person ebengedachtermaßen im Gericht erschienen wäre und sie zum Bevollmächtigten erklärt hätte. Doch soll die Vollmacht nach einem im Gerichte eingeführten Formulare wörtlich eingerichtet, und gerichtlich beglaubigt seyn, daß der Aussteller der Vollmacht sie wirklich ausgestellt habe. Auch soll sie, wenn mehrere bevollmächtigt würden, durchaus so verstanden seyn, daß die Bevollmächtigten entwe-

der zusammen, oder auch Jeder allein, statt Aller, handeln können. *)

§. 26.

Alle Vollmachten sollen auch für die Erben und Nachkommen der streitenden Person, welche die Vollmacht ertheilte, so lange gültig und verbindlich seyn, bis diese Erben und Nachkommen dieselbe im Gerichte widerrufen.

§. 27.

Stirbt eine Person, welche Vollmachten von streitenden Personen in gerichtlichen Rechtssachen hatte: so soll ihr Tod öffentlich bekannt gemacht werden; und dann sollen alle Rechtsstreite, in welchen sie Vollmachten hatte, vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an stille stehen. Würden binnen diesen vier Wochen die streitende Personen, deren Rechtsstreite dem Verstorbenen übertragen waren, entweder nicht selbst im Gerichte erscheinen und den Rechtsstreit fortsezzen, oder aber hiezu nicht neue Bevollmächtigten in dem Gerichte bestellen, und, wie oben gedacht, glaubhaft bevollmächtigen: so können ihre Gegner, nach Verlauf gedachter vier Wochen, nach Beschaffenheit der Lage der gerichtlichen Handlungen auf Ungehorsam anrufen und weiter verfahren, wie im Kapitel von der Partheien Ungehorsam verordnet werden wird.

§. 28.

Würde eine Person, welche Vollmachten von streitenden Personen in gerichtlichen Rechtssachen hat, derge-

*) Dergleichen Formulare müßten in jedem Gerichte gedrukt zu haben seyn.

stalt krank, daß sie solche Geschäfte zu besorgen ausser Stand ist: so soll sie selbst oder es sollen ihre in ihrer Nähe sich befindende dereinst Anspruch machen wollende Erben und nächste Verwandte, oder auch, wenn Erben und Verwandte nicht in der Nähe wären, deren Nachbarn, es den Gerichten alsbald anzeigen; oder aber die kranke Person oder deren Erben und nächste Verwandte oder deren Nachbarn sollen für alle durch der kranken Person Ausenbleiben im Prozesse entstehende Schaden und Kosten in den Rechtsstreiten, welche ihr aufgetragen waren, den streitenden Theilen haften. Die Gerichte sollen dann die Krankheit öffentlich bekannt machen, und die Rechtsstreite sollen just so vier Wochen stille stehen, und just so verfahren werden, wie im vorigen Paragraphen nach dem Absterben eines Bevollmächtigten verordnet ist.

§. 29.

Würde ein Bevollmächtigter Etwas in einem Rechtsstreite versäumen, wodurch der streitenden Person, welche ihm Vollmacht ertheilt hatte, ein Schaden und Nachtheil zuwüchse: so soll er ihr den Schaden und Nachtheil aus seinem Vermögen ersezzen; und hätte er kein Vermögen: so soll er in keinem Gerichte mehr als Bevollmächtigter zugelassen, auch überdieß am Leibe gestraft werden.

§. 30.

Alles, was in diesem Hauptstükke von Bevollmächtigten verordnet wurde, soll auch von Sachwaltern gelten, welche als ordentliche Advokaten bei Gerichten von der Obrigkeit bestellt sind.

§. 31.

Dergleichen Sachwalter und Advokaten sollen wegen ihrer Fähigkeiten genau geprüft, und eidlich verpflichtet, auch mit besondern Instruktionen versehen werden. *)

§. 32.

Jeder Rechtsstreit soll, wenn ein streitender Theil stirbt, straklich im Namen seiner Erben so fortgesezt werden, als ob der Verstorbene noch lebte. In dieser Absicht soll der Gegentheil des Verstorbenen den Tod desselben und die Namen seiner Erben dem Gerichte anzeigen, ehe er weiter vor Gerichte in dem Rechtsstreite handelt.

*) Alles, was von Anstellung der Advokaten, ihrer Renumeration, Besoldung, der Quota litis, und dergleichen, anzuordnen ist, muß nach dem Lokalen abgemessen, und hiernach in eine besondere Verordnung gebracht werden. Vorschläge hierzu liegen im Publikum, welche man nur weiterer Beherzigung empfiehlt, und nach welchen hier das Treffende eingerückt werden könnte. Es finden sich solche in meinen Meditationen für Rechtsgelehrte, 2tem Bande, S. 19. u. f. Das Wesentliche derselbigen ist: fixe aber nicht hohe Besoldung der Advokaten, und nach Endigung jeden Rechtsstreits eine Prämie, die aber bei allen Sachen gleich seyn muß, so daß der gewinnende Sachwalter noch einmal so viel bekomme, als der verlierende; der aber, welcher mit Kostenersaz verliert, gar nichts. Alles aus öffentlichen Kassen, in welche die Partheien Etwas zahlen sollen.

Weiß er die Namen der Erben nicht, so soll er diese seine Unwissenheit anzeigen. Alle Handlungen, welche er vor Gerichte nach dem Tode des Verstorbenen, ehe er die Anzeige der Erben oder seiner Unwissenheit bei dem Gerichte eingebracht hat, vornimmt, sind null und nichtig. Hat er aber gedachte Anzeigen eingebracht: so soll der Richter entweder die benennte Erben namentlich — oder die unbekannten öffentlich vorladen, daß sie binnen sechs Wochen vom Tage der Vorladung an vor Gericht erscheinen, und den Rechtsstreit fortsezzen, oder Bevollmächtigte glaubhaft dem Gerichte stellen, die solches in ihrem Namen thun. Würden die Erben dieses nicht thun, so soll es also angenommen werden, als ob sie dem Rechtsstreite entsagt — und dem Gegentheile den Sieg zugestanden hätten.

§. 33.

Wäre der Erben Erbrecht streitig, und sie zeigten dieses glaubhaft an: so soll nach Befinden der Umstände ihnen ein kürzerer oder längerer Termin angesezt werden, binnen welchem sie dasselbe ins Klare sezzen, und das, was im vorigen Paragraph verordnet ist, befolgen sollen. Nach Ablauf eines solchen Termins soll es in Ansehung der Entsagung des Rechtsstreits und der Zugestehung des Siegs so gehalten werden, wie im vorigen Paragraph verordnet ist. *)

*) Durch die beide lezte Paragraphen ist das ganze Kapitel von der Reassumtion der Prozesse erschöpft, und alle darüber sonst eintretende Weitläufigkeit abgeschnitten.

Drittes Hauptstük.

Von dem gerichtlichen Verfahren in erster Instanz bei förmlichen Rechtsstreiten.

Erster Abschnitt.

Von der Gestalt und Form der gerichtlichen Handlungen überhaupt.

§. 34.

Alle gerichtliche Handlungen sollen ohne weitläufige Einkleidung, ohne alle Keurialien, ohne unnöthige Klauseln, ohne weite Rechtsdeduktionen, kurz und treffend gefaßt werden; sie sollen hauptsächlich den Gegenstand des Rechtsstreits und alle Umstände im Faktum mit den Gründen der streitenden Theile plan dem Richter vorlegen. Wenn sie dieses leisten, so soll weiter keine Formalität nöthig seyn, selbst nicht in höhern Instanzen, sofern solche nicht in der Prozeßordnung ausdrüklich vorgeschrieben sind.

§. 35.

Aller Anzüglichkeiten und Schmähungen sollen sich die streitende Theile enthalten, und Falls sie sich solche

Ueberhaupt kann jede Veränderung in der Organisirung der Sachwalter vorgenommen werden, und dieses ganze Kapitel bleibt für jede brauchbar.

doch zu Schulden kommen ließen, soll der Richter sie alsbald, nach Ermessen des Vergehens, ohne weiteres Verhandeln unter den Streitenden, strafen.

§. 36.

In der ersten Instanz soll der Regel nach blos mündlich vor Gerichte verfahren werden; und der Richter soll die streitenden Theile über alle Umstände fleißig ausfragen, den Kläger sowohl als den Beklagten. Er soll sich ebenfalls nach eines jeden Theils Beweismitteln, wodurch er sein Vorbringen darzuthun gedächte, erkundigen, und alles dieses soll er treulich und fleißig protokolliren oder niederschreiben. Jedoch soll der Richter erst und besonders den Kläger über seine Klage, die Umstände der Sache und die Beweismittel fleißig ausfragen, und dieses alles niederschreiben; dann soll er dieses dem Beklagten bekannt machen, und auch diesen fleißig über seine Einwendungen gegen die Klage und die darauf abzwekkende Umstände und Beweismittel ausfragen, und auch dieses niederschreiben. Diese Einwendungen soll dann der Richter dem Kläger auch völlig bekannt und verständlich machen, und dieser Kläger soll vorbringen, was er weiter dagegen zu sagen hätte. Auch dieses soll der Richter niederschreiben. Dann soll er dem Beklagten auch dieses von dem Kläger gegen die Antwort und Einwendungen Vorgebrachte bekannt machen, und den Beklagten auch hierüber hören, und das, was er auch dagegen vorbringt, fleißig niederschreiben.

§. 37.

Dieses Verfahren besteht demnach in des Klägers

Klage, des Beklagten Antwort und Einwendungen auf die Klage; dann in des Klägers Widerlegung der Antwort und Einwendungen, welche des Klägers Replik heißt, und endlich in des Beklagten Widerlegung der Replik, welche des Beklagten Duplik heißt.

§. 38.

Ausser diesen vier Handlungen, nämlich Klage und Replik des Klägers; — und Antwort mit Einwendungen, auch Duplik des Beklagten, soll keine weitere Handlung Statt finden; jedoch ist hierunter das nicht begriffen, was, abgesondert von diesen Handlungen, über Beweis vor Gericht vorkommt, wie hernach weiter verordnet werden wird.

§. 39.

Jedes Protokoll soll vom Richter als pflichtmäßig niedergeschrieben, und mit seines Namens Unterschrift beglaubigt werden.

§. 40.

Der Richter soll jedes Protokoll, sobald es niedergeschrieben ist, der Person, über welche es niedergeschrieben ward, deutlich vorlesen und erklären, auch fragen, ob er deren Intention richtig gefaßt habe, und auch, wie dieses geschehen, bemerken.

§. 41.

Auch soll der Richter den streitenden Theilen, ehe und bevor im Gerichte Etwas verhandelt wird, jedesmal genau erklären, was sie, der Prozeßform nach, in ihrem Rechtsstreite — und wie sie es zu thun haben; auch was

für Gefahr mit der Vernachläßigung verknüpft sey; und wie dieses geschehen sey, soll er zu den Protokollen kurz bemerken — damit nicht streitende Partheien sich mit Unwissenheit des Rechtsgangs entschuldigen, und den Richter wegen unterlassener Erklärung und Bekanntmachung in Anspruch nehmen mögen.

§. 42.

Bringt ein streitender Theil als Kläger seine Klage schriftlich ein: so soll ihm dieses zwar auch in erster Instanz erlaubt seyn; jedoch muß die Klage deutlich, kurz und treffend, und dem, was über die Klage verordnet ist, angemessen seyn; dem Richter ists aber auch erlaubt, wenn er nicht alles so findet, den Kläger noch ausser der Klage zum Protokoll zu vernehmen, und dieses Protokoll nebst der schriftlichen Klage dem Beklagten mitzutheilen.

§. 43.

Will der Beklagte auf die Klage blos mündlich antworten: so kann ihm der Richter dieses nicht versagen; will er aber auch schriftlich antworten, so soll ihm der Richter auch dieses gestatten; jedoch soll dann die Antwort so deutlich, kurz und treffend, und dem, was über die Antwort verordnet ist, angemessen seyn, so daß das Verfahren nicht länger als mündliches daure; und wenn sichs nicht so findet, so kann der Richter auch den Beklagten ausser der Antwort zum Protokoll vernehmen, und dieses Protokoll dem Kläger nebst der schriftlichen Antwort mittheilen.

§. 44.

Bei der Replik und Duplik solls eben so, wie jezt verordnet ward, gehalten werden.

§. 45.

Wird im Gerichte schriftlich gehandelt: so soll der Richter gleich bei der ersten Handlung den Partheien andeuten und auferlegen, wie viele Abschriften der Handlungen jedesmal im Gerichte zugleich mit überreicht werden sollen, um diese den gegentheiligen Streitenden mitzutheilen; damit die Gerichte nicht mit Abschreiben in ihren Geschäften gehemmt werden. *)

Zweiter Abschnitt.

Von der Klage und der Vorladung des Beklagten, von der Insinuation, und von Terminen und Fristen, auch von Sicherheitsleistung wegen des Rechtsstreits.

---

§. 46.

Hat Jemand eine Forderung oder einen Anspruch an einen Andern, oder an eines Andern Vermögensstükke und

*) Dieser ganze Abschnitt wird bei jeder Gattung von Richtern brauchbar seyn; sey der Richter erster Instanz Rechtsgelehrter, oder nicht. Das Ausfragen und Erkundigen, welches ein Richter erster Instanz nach obigen Verordnungen thut — und thun, auch niederschrei-

deren anklebende oder bestritten werdende Rechte im Gerichte vorzubringen: so soll er die Klage so einrichten, wie im vorigen Abschnitte verordnet ist.

§. 47.

Ist eine Klage nur deutlich, und ist daraus nebst dem Gegenstande des Rechtsstreits deutlich zu ersehen, was der Kläger fordere und bitte: so soll sie angenommen werden; — sofern in Ansehung der Zuständigkeit des Richters und der im Gericht streitenden und handelnden Personen keine Anstände vorwalten, wie oben das erste und zweite Hauptstük dieser Prozeßordnung nähere Anleitung geben.

§. 48.

Jeder Kläger, welcher kein einheimischer Staatseinwohner ist, sondern welcher ein Auswärtiger, und als solcher auch nicht unter dem Gerichte, wo er klagt, mit Vermögensstükken gesessen ist, muß, ehe auf seine Klage vom Richter Etwas verfügt werden darf, sattsame Sicherheit für den Schaden und die Kosten, welche der Beklagte, im Falle daß der Kläger nicht siegte, haben würde, durch angemessene Hinterlegung von Vermögensstükken, oder durch Bürgschaft (welche nach Befinden der Umstände auch von des Klägers Obrigkeit gemacht werden kann), oder durch Gewahrsam oder Arrest seiner Person leisten.

ben muß, wird übrigens, selbst wenn er auch unnöthige Dinge niederschriebe, sobald er nur ein redlicher Mann ist, mehrere Klarheit in den Rechtsstreiten bringen, als alle Deduktionen in höhern Instanzen.

§. 49.

Ist ein **Beklagter** wegen der Flucht und Fruchtlosmachung richterlicher Erkenntnisse durch Entfernung der Exekutionsgegenstände gleich Anfangs des Rechtsstreits mit Grunde verdächtig, oder aber es zeigte sich, daß er Etwas an dem Gegenstande der Klage zum Nachtheile des Klägers verändern wollte, indem dieser Gegenstand bis zum Ausgang der Sache durchaus unverändert gelassen werden muß: so kann der Kläger auch auf Arrest und Gewahrsam des Gegenstands der Klage, der Vermögensstükke, ja selbst der Person zugleich mit der Klage bitten, und der Richter soll nach reiflicher Erwägung auch hierauf zugleich mit der an den Beklagten zu erlassenden Ladung Verfügung treffen. — Fände sich im Fortgange eines Rechtsstreits der nämliche Fall, so hat der Richter das Nämliche zu verfügen. *)

§. 50.

Ist Sicherheitsleistung entweder nicht nöthig, oder ist sie im Falle, wo es nöthig wäre, geleistet, und eine Klage ist vom Richter angenommen: so soll der, oder aber sind ihrer mehrere, so sollen die Beklagte, jeder besonders, alsbald vorgeladen werden. Die Ladung soll, wo geschworne Gerichtsboten sind, durch diese überliefert, und von diesen zum Protokoll pflichtmäßig angezeigt werden, daß und wie die Insinuation oder Ueberlieferung der

*) Das ganze Kapitel von Satisdation, Kaution, und das darüber sonst eintretende Präliminar-Verfahren ist auf diese Art in diesen lezten zwei §§. erledigt.

Ladung geschehen sey. Sind keine solche Gerichtsboten vorhanden: so soll der Kläger dem Beklagten die Ladung zustellen, oder zustellen lassen, hierüber auch ein glaubwürdiges Zeugnis zu dem Gerichte einliefern, welches die Ladung erließ.

§. 51.

Jede Ladung soll den oder die Namen des klagenden Theils, sammt Wohnort, dann den oder die Namen des beklagten Theils, sammt Wohnort, ferner den Termin, in welchem der Beklagte vor Gerichte erscheinen soll, nebst dem Orte wo er erscheinen soll, und den Gegenstand der Klage und des Rechtsstreits deutlich enthalten, und vom Gerichte glaubhaft ausgefertigt seyn. Ist eine Klage schriftlich eingebracht: so soll eine Abschrift derselben der Ladung beigefügt werden.

§. 52.

Ist der beklagte Theil abwesend: so soll die Ladung entweder seinen Hausleuten eingehändigt, und deren Inhalt deutlich erklärt werden; oder wenn auch dergleichen nicht vorhanden wären, so soll sie in Gegenwart zweier seiner nächsten Nachbarn in oder an seiner Wohnung angeheftet werden, welches alles dann vor Gerichte so anzusehen ist, als ob die Ladung der beklagten Person insinuirt wäre.

§. 53.

Ist der beklagte Theil abwesend, ohne daß man den Ort seines Aufenthalts wüßte: so soll die Ladung wenigstens in zwei Zeitungen zu zweimalen öffentlich bekannt gemacht, auch drei benachbarten Obrigkeiten zur

Bekanntmachung zugeschikt, und eine Frist von einem halben Jahre in der Ladung angesezt werden, in welcher der beklagte Theil vor Gericht erscheinen solle. Erscheint er alsdann nicht: so soll ein Vertheidiger ernennt und verpflichtet werden, welcher dessen Stelle vor Gericht vertreten und statt seiner handeln muß; und dann soll im gewöhnlichen Wege der ganze Rechtsstreit abgethan werden. Sind taugliche Verwandte des Beklagten vorhanden, so soll vorzüglich der Vertheidiger aus ihnen genommen werden, und zwar der näher Verwandte vor dem entferntern.

§. 54.

In nicht verwikkelten Rechtsstreiten soll in erster Instanz das ganze Verfahren der streitenden Theile, nämlich Klage, Antwort, Replik und Duplik, in einem oder zwei Terminen oder Gerichtstagen vollendet werden. In verwikkelten Rechtsstreiten kann dieses in vier Gerichtstagen geschehen.

§. 55.

In nicht verwikkelten Rechtsstreiten soll ein Termin oder eine Frist, welche streitenden Theilen anberaumt wird, um im Gerichte zu erscheinen und Etwas zu verhandeln, nicht weiter als acht Tage Zeit in sich begreifen, welche Frist jedoch in sehr dringenden Fällen und bei Rechtsstreiten fremder Reisender, nach Befinden der Sache, bis auf einen Tag eingeschränkt werden kann; in verwikkelten Rechtssachen kann der Richter diese Zeit auf vierzehn Tage, aber nicht länger, ausdehnen. Er muß bei jeder Handlung den Termin den Partheien deutlich auf

einen bestimmten Tag, der aber kein Festtag seyn darf, vorschreiben.

§. 56.

Wenn streitende Theile Fristen bitten, um Etwas vor Gericht zu handeln, das ihnen zu handeln obliegt, so sollen sie es thun, ehe der ihnen vorgeschriebene Termin erscheint, und zwar so, daß es dem Gegentheile auch noch vor solchem bekannt gemacht werden könne, als welche Bekanntmachung die Frist bittende Parthei zu bewerkstelligen, oder dem Gegentheil alle durch deren Unterlassung verursachte Kosten zu erstatten, und, ehe weiter gehandelt wird, zu erlegen hat.

§. 57.

Der Richter kann solche gebetene Frist nur einmal ertheilen, soll aber ihre Zeit nach dem, was so eben von Terminen verordnet ward, genau bestimmen.

§. 58.

Eine zweite Frist darf der Richter nicht ertheilen, es seyen denn unübersteigliche Hindernisse auf Seiten der Frist bittenden Parthei beglaubigt dargethan.

§. 59.

Jeder Frist Bittende muß in der Bitte sagen, wie lange er Frist bitte, und in dieser Zeit muß er, bei Verlust seiner Handlung, diese einbringen, selbst wenn der Richter keine Resolution über die Frist ertheilt hätte.

Dritter Abschnitt.

Von des Beklagten Antwort und Einwendungen auf die Klage.

§. 60.

Jeder Beklagte soll auf die gegen ihn vorgebrachte Klage deutlich und bestimmt antworten: a) was er an dem vom Kläger vorgebrachten Faktum als wahr eingestehe, oder nicht; auch b) was er an des Klägers Bitten eingestehe, oder nicht; und c) wie weit er sich schuldig erachte, diesen Bitten Genüge zu leisten, oder nicht. Ueber diese drei Punkte soll er deutlich antworten, es sey schriftlich oder mündlich; und der Richter soll, wenn er dieses nicht thäte, ihn bestimmt und deutlich darüber ausfragen, und alles niederschreiben. Wenn dieses geschehen ist, so soll der Beklagte dann alle seine Einwendungen, die er zu haben glaubt, gegen die Klage und das Bitten des Klägers, alle auf einmal, nebst jenen Antworten im ersten Termine oder Gerichtstage vorbringen. Die Einwendungen, welche er zugleich mit den Antworten in diesem Termine nicht vorbringt, sollen nachher im Gerichte gar nicht mehr angenommen werden.

§. 61.

Auser dem, was so eben verordnet ist, hat der Beklagte gar keine weitere Formalitäten zu beobachten.

Vierter Abschnitt.

Von dem weitern Verfahren der streitenden Theile, nach der Klage und des Beklagten Antwort.

§. 62.

Die Antwort des Beklagten mit dessen Einwendungen sollen dem Kläger entweder deutlich vorgelesen und erklärt — oder wenn sie schriftlich einkamen, nebst dem geführten Protokolle abschriftlich mitgetheilt werden; und hierauf soll der Kläger in einem Termine und in einer Handlung alles das vorbringen, was er den Antworten und Einwendungen des Beklagten entgegenzusezzen, und zur Rechtfertigung und Vertheidigung seiner Klage vorzubringen hat. Dieses ist des Klägers Replik, und auser dieser soll von ihm gar nichts mehr angenommen werden; sondern auf seiner Seite ist die Rechtssache gänzlich beschlossen, und dem Spruche des Richters übergeben. Weiter sollen auch keine Formalitäten nöthig, und die Sache von selbst als auf des Klägers Seite beschlossen angenommen seyn.

§. 63.

Diese Replik soll hierauf dem Beklagten eben so bekannt gemacht und mitgetheilt werden, wie so eben von des Beklagten Antwort auf die Klage verordnet ward. Der Beklagte soll nun auch in einem Termine und in einer Handlung alles das vorbringen, was er der Replik

des Klägers entgegenzusezzen, und zur Rechtfertigung und Vertheidigung seiner Antworten und Einwendungen vorzubringen hat. Dieses ist des Beklagten Duplik, und auser dieser soll von ihm gar nichts mehr angenommen werden; sondern auf seiner Seite ist nun auch die Rechtssache gänzlich beschlossen, und dem Spruche des Richters übergeben. Weiter sollen auch keine Formalitäten nöthig — und die Sache von selbst als auch auf des Beklagten Seite beschlossen angenommen seyn. *)

Fünfter Abschnitt.

Von der streitenden Theile ungehorsamlichem Ausenbleiben.

§. 64.

Bleibt der Kläger, welcher eine Ladung an den Beklagten erhielt, in dem ersten Termine aus, auf welchen der Beklagte zu erscheinen vorgeladen wurde, und in

*) Wenn man die vorerwähnte Verordnungen genau erwägt, und das damit zusammenhält, was unten vom Beweise verordnet werden wird: so ists nicht möglich, daß eine Rechtssache nicht sattsam aufgeklärt seyn sollte, um ein Urtheil zu fällen. Weitere Verhandlungen zu gestatten, darf auch durchaus nicht der Willkühr der Richter erlaubt seyn; weil sonst allen Rechtsverwirrungen und Verzögerungen die Thüre geöffnet würde.

welchem eine Rechtssache verhandelt werden sollte, ohne rechtsbeständige Ursachen, als da sind Krankheit, Wasserfluth und dergleichen Unglüksfälle, auch Kindesnöthen der Ehefrau und Todesgefahr der Ehefrau, oder der Eltern oder Kinder, und der Beklagte erschiene im Gerichte: so soll doch der Beklagte seine Antworten und Einwendungen gegen die Klage vorbringen, wenn auch nicht der Kläger zugegen wäre. Der Richter soll aber diese Antworten und Einwendungen nicht eher dem Kläger bekannt machen und mittheilen, als bis er sich hierum anmeldet und solches bittet. Auch soll der Kläger die Gerichtskosten des ersten Termins, nebst den dem Beklagten durch das Erscheinen vor Gerichte erwachsenen Zehrungs- und Reisekosten, auch Versäumnis, welche für einen halben Tag auf 2 Fl. hiermit bestimmt ist, und weshalb der Beklagte gleich im ersten Termine die ganze Berechnung zum richterlichen Protokolle anzuzeigen hat, allein zu bezahlen und zu erlegen haben, ehe ihm des Beklagten Antworten und Einwendungen bekannt gemacht und mitgetheilt werden.

§. 65.

Meldet sich der Kläger binnen 14 Tagen, von dem gedachten ersten Termin an gerechnet, nicht an, erlegt auch nicht ebengedachte Kosten: so soll er des vierten Theils dessen, was er in der Klage an den Beklagten forderte, verlustig seyn.

§. 66.

Meldet sich aber der Kläger binnen sechs Wochen, von gedachtem ersten Termine gerechnet, nicht an, er-

legt auch nicht ebengedachte Kosten: so soll die ganze Klage erloschen und der Beklagte davon entbunden seyn.

§. 67.

Erscheint im ersten Termine weder der Kläger noch der Beklagte, und der Kläger meldete sich nicht binnen vierzehn Tagen, von dem ersten Termine an gerechnet, und bäte um neue Ladung an den Beklagten: so soll er des vierten Theils dessen, was er in der Klage an den Beklagten forderte, verlustig seyn. Meldete er sich aber binnen sechs Wochen, von gedachtem ersten Termine gerechnet, nicht an, und bäte um neue Ladung an den Beklagten: so soll die ganze Klage erloschen und der Beklagte davon entbunden seyn.

§. 68.

Erscheint im ersten durch die Ladung an den Beklagten bestimmten Termine der Kläger; aber der Beklagte bliebe aus: so soll dieser auf des Klägers Bitten nochmals auf einen gewissen Termin vorgeladen, und hierbei alles das beobachtet werden, was oben von der Ladung, Insinuation und von Fristen verordnet ist. Der Beklagte soll auch alle Gerichtskosten des ersten Termins, sammt Reise- Zehrungs- und Versäumniskosten des Klägers eben so erstatten und erlegen, wie vorhin vom Kläger, der nicht erscheint, verordnet ist. Erscheint der Beklagte auch im zweiten Termine, ohne obengedachte unübersteigliche Hindernisse, nicht, und der Kläger erschiene doch: so soll die Klage und des Klägers darinnen enthaltenes Bitten für eingestanden gehalten — und das, was der Kläger hierinnen bat, eben so vollstrekt

werden, als ob es ihm durch Urtheil und Recht rechtskräftig zugesprochen wäre.

§. 69.

Doch muß der Kläger im zweiten Termine auch erschienen seyn, wenn das eben Verordnete Statt haben kann; denn erscheint weder Kläger noch Beklagter im zweiten Termine: so soll es so gehalten werden, als wie vorhin §. 66. von dem Falle verordnet ward, wo der Kläger im ersten Termine nicht erscheint.

§. 70.

Ist der Beklagte erschienen und hat auf die Klage geantwortet, diese Antwort wäre auch dem Kläger bekannt gemacht und mitgetheilt, und er brächte seine Replik in dem ihm vorgeschriebenen Termine nicht ein: so soll der Beklagte bitten, daß dem Kläger hiezu noch ein Termin angesezt werde. Die Kosten, welche der Kläger dem Beklagten dadurch verursachte, daß er dieses bitten mußte, sollen vom Kläger dem Beklagten nach vorhin bestimmter Maase erstattet, und ehe der Kläger mit der Replik gehört wird, erlegt werden. Bringt der Kläger im zweiten Termine die Replik nicht ein: so soll es so angesehen werden, als ob er das als richtig anerkannt habe, was der Beklagte in seiner Antwort an dem Inhalt der Klage geleugnet und gegen die Klage eingewendet hat. Dieses Abgeleugnete und Eingewendete soll dann zum Grunde des Urtheils so angenommen werden, als ob dessen Richtigkeit vom Kläger ausdrüklich eingestanden worden wäre, und das Urtheil soll alsbald hiernach auf Klage und Antwort allein gefällt werden.

§. 71.

Hat der Kläger aber seine Replik eingebracht, und dem Beklagten wäre diese bekannt gemacht und mitgetheilt, er bliebe aber mit der Duplik dagegen im festgesezten Termine aus: so soll der Kläger bitten, daß dem Beklagten noch ein Termin angesezt werde. Wegen Kostenerstattung soll's dann zu Gunsten des Klägers so gehalten werden, wie im vorigen Paragraph von dem Falle verordnet ist, wo der Kläger solche dem Beklagten zu erlegen schuldig gehalten wurde. Bringt der Beklagte im vorgeschriebenen zweiten Termine die Duplik nicht ein: so soll es so angesehen werden, als ob er alles, was der Kläger an des Beklagten Antworten und Einwendungen gegen die Klage in der Replik geleugnet oder bestritten hat, als wahr und gegründet anerkannt habe. Dieses vom Kläger in der Replik an des Beklagten Antworten und Einwendungen Abgeleugnete und Widersprochene soll dann so angesehen werden, als ob es der Beklagte der gegen ihn angestellten Klage nicht entgegengesezt habe; es soll in dieser Maase zum Grunde des Urtheils genommen, und das Urtheil soll alsbald allein auf Klage, Antwort und Replik gefällt werden. *)

*) Durch diese Verordnungen sind gewiß die Rechtsverzögerungen der streitenden Theile möglichst abgeschnitten; das ganze Kapitel von der Contumacia litigantium ist auch auf feste Sätze reduzirt, so daß der Richter blos wörtlich nach dem Gesezze prozediren kann und muß. Von dem Ungehorsame der Partheien bei

Anmerkung. Von der Hülfe, so streitenden Theilen, welche ganz ohne ihr Verschulden Termine und Fristen versäumten, angedeihen kann, kommt unten im achten Hauptstükke §. 244. das Nöthige vor, welches bei jeder Gattung des Ungehorsams in diesem und folgenden Abschnitten nachgeschlagen werden muß.

Sechster Abschnitt.

Von dem Beweise in Rechtsstreiten vor Gericht.

§. 72.

Jeder Kläger muß den Grund und die Wahrheit seines Vorbringens und seiner Forderungen und Ansprüche, welche er in der Klage macht, so weit sie das Faktum betreffen, beweisen; jeder Beklagte muß auch den Grund und die Wahrheit seiner Einwendungen gegen die Klage beweisen, sofern Thatsachen zu erörtern sind, und die Gesezze nicht von selbst ein Faktum, das klar ist, entscheiden.

§. 73.

Solche Beweise werden geführt entweder

andern gerichtlichen Handlungen, z. B. beim Beweise, ꝛc. kommt in den davon handelnden Kapiteln am besten das Nöthige vor.

a) durch schriftliche Urkunden und was deren Kraft hat; oder

b) durch Eidesleistung streitender Theile; oder

c) durch Zeugen; oder

d) durch Einnehmung des Augenscheins.

a) Vom Beweise durch schriftliche Urkunden und was deren Kraft hat. *)

§. 74.

Der Kläger soll alle schriftliche Urkunden und Beweise, oder was deren Kraft hat, welche er in dem Rechtsstreite zu brauchen gedächte, zugleich mit der Klage im Gerichte einreichen, und es sollen solche, welche nicht mit der Klage eingereicht wurden, gar nicht weiter vor Gericht vorgebracht werden.

*) Es können ausser Urkunden auch andere Dinge, Annotationen, Mobiliarstükke, 2c. zum Beweise gebraucht werden; deswegen ist der Zusaz: „und was deren Kraft hat." Ueberhaupt glaubt man in diesem Abschnitte die Materie erschöpft, und alles dahin einschlagende Verfahren aufs möglichste abgekürzt zu haben. Der Schikane sind auch alle Schlupfwinkel verstopft; und dadurch, daß alle Urkunden in den ersten Säzzen eingereicht werden müssen, ist der Erforschung der Wahrheit die größte Hülfe geleistet: denn jeder Theil muß alles vorbringen, was nur beweisen könnte, ohne daß er voraussehen kann: obs dienlich sey oder nicht? Es können daher keine Urkunden gefährlicher Weise zurükgehalten werden.

§. 75.

Die Originalien dieser schriftlichen Beweise sollen in dem ersten, oder wenn ein zweiter Termin Statt hatte, im zweiten Termine, in welchem der Beklagte, um auf die Klage zu antworten, erscheinen muß, dem Beklagten zur Anerkennung ihrer Aechtheit vorgelegt werden; und sofern der Kläger die Vorlegung versäumt, sollen die Beweisstükke ohne Kraft und als nicht vorhanden angesehen seyn. Der Beklagte soll dann auch im ersten oder zweiten Termine oder bei seiner Antwort auf die Klage alle vorgelegte schriftliche Beweise deutlich und jeden besonders anerkennen, oder ableugnen, oder aber alles vorbringen, was er gegen ihre Aechtheit einzuwenden hat; und thäte er dieses nicht, so sollen sie als richtig anerkannt und angenommen werden. Sollen die Beweise eigenhändige Schriften oder Unterschriften des Beklagten seyn, und er leugnete sie ab: so soll er sich zugleich deutlich erbieten, die Ableugnung mit dem Eide zu bekräftigen.

§. 76.

Der Beklagte soll alle schriftliche Urkunden und Beweise, oder was deren Kraft hat, welche er in dem Rechtsstreite zu brauchen gedächte, zugleich mit der Antwort auf die Klage im Gerichte einreichen, und es sollen solche, welche nicht mit der Antwort auf die Klage eingereicht wurden, gar nicht weiter vor Gericht vorgebracht werden.

§. 77.

Die Originalien dieser schriftlichen Beweise sollen in

dem ersten, oder wenn ein zweiter Termin Statt hatte, im zweiten Termine, in welchem der Kläger mit seiner Replik erscheinen muß, dem Kläger zur Anerkennung ihrer Aechtheit vorgelegt werden; und sofern der Beklagte die Vorlegung versäumte, sollen die Beweisstükke ohne Kraft und als nicht vorhanden angesehen seyn. Der Kläger soll dann auch bei der Replik alle vorgelegte schriftliche Beweise des Beklagten deutlich und jeden besonders anerkennen, oder ableugnen, oder aber alles vorbringen, was er gegen ihre Aechtheit einzuwenden hat; und thäte er dieses nicht, so sollen sie als richtig anerkannt und angenommen werden. Sollen die Beweise eigenhändige Schriften oder Unterschriften des Klägers seyn, und er leugnete sie ab: so soll er sich zugleich deutlich erbieten, die Ableugnung mit dem Eide zu bekräftigen.

§. 78.

Der Richter soll dann, wenn die Sache weiter bis zum Urtheil verhandelt, und so, wie in vorigen vierten und fünften Abschnitten verordnet ward, zum Urtheile reif ist, *) im Urtheile auf die Aechtheit und Beweiskraft der schriftlichen Beweise, oder was deren Kraft hat,

*) In dieser Prozeßordnung ist durchaus in allen Verhandlungen nur ein einziger einfacher Weg vorgeschrieben, nämlich Klage, Antwort, Replik, Duplik, und hierauf oder im Falle des ungehorsamlichen im fünften Abschnitte abgehandelten Ausenbleibens der Partheien, Urtheil. Bei diesem kann kein Richter auf Abwege gerathen, oder durch Dazwischen-

gebührende Rüksicht nehmen; und wenn dergleichen abgeleugnet wären, welche zur Entscheidung der Sache beitragen, zugleich wegen des Eides erkennen, den der Ableugnende zu schwören hat. Findet der Richter bei der Ableugnung Bedenklichkeiten: so kann er auch nach Maasgabe der Umstände Vergleichung der Handschriften erkennen.

§. 79.

Die Vergleichung der Handschriften soll in einem vom Richter anzusezzenden Termine, in welchem die Partheien eben nicht gegenwärtig zu seyn brauchen, im Gerichte durch Schreibverständige vereidete Personen vorgenommen — und deren Gutachten fleißig zum Protokoll niedergeschrieben — dieses Protokoll auch den streitenden Theilen genau bekannt gemacht werden. Der Richter soll, wenn alles dieses geschehen, dann weiter verfügen und erkennen, was Recht ist.

§. 80.

Urkunden und Schriften, welche von Voreltern, Vorfahren, Güthern, Erbschaften, Vermögensstükken, Sozietäten und Gewerben, die entweder den streitenden Theilen gemeinschaftlich noch sind, oder doch ihnen oder ihren Vorfahren gemeinschaftlich waren, herrühren, oder Bezug auf Gemeinschaftliches haben, sollen von jedem streitenden Theile, wenn es der andere fordert, im Gerichte vorgelegt und glaubhaft abschriftlich mitgetheilt

werfung von Dekreten Unregelmäßigkeit im Rechtsgange machen. So ist ewig einfacher Gang. Dieses erinnere man sich in allem Folgenden.

werden. Wenn ein Theil, es sey Kläger oder Beklagter, darum bittet: so soll der Richter dem andern die Vorlegung alsbald anbefehlen, und hiezu einen Termin festsezzen. Leugnete der Theil, welcher solche Schriften vorlegen soll, ihren Besiz; und der die Vorlegung bittende Theil könnte ihn nicht überführen, daß er sie wirklich besizze: so soll der leugnende Theil durch einen Eid bestärken, daß er sie nicht besizze. Wäre ein Theil, dem die Vorlegung vom Richter anbefohlen, und welcher vom Besizze der Urkunden überführt ist, halsstarrig und legte auch im zweiten zur Vorlegung angesezten Termine die Schriften nicht vor: so soll das, was der die Vorlegung bittende Theil durch die vorzulegende Schriften beweisen wollte, als von dem halsstarrigen Theile eingestanden, angenommen werden.

§. 81.

Schriftliche Zeugnisse noch lebender, oder auch bereits verstorbener Personen, welche solche vermöge eines öffentlichen Amtes, das der Aussteller des Zeugnisses unter eidlicher Verpflichtung bekleidet, ertheilen, sind als Beweise zulässig, sofern es gewiß ist, daß sie solche ausgestellt haben. Schriftliche Zeugnisse anderer noch lebender Personen, die nicht vermöge eines solchen öffentlichen Amts ertheilt sind, haben keine Beweiskraft, wenn die ausstellende Personen das Zeugnis nicht in aller Form, wie Zeugen obliegt, durch Zeugeneid im Gerichte bestätigen, wozu der Richter Termine anzusezzen, und das was die Ordnung mit sich bringt, im Urtheil zu verfügen hat.

b) Vom Beweise durch Eidesleistung der streitenden Theile, auch vom Eide überhaupt.

§. 82.

Die Eidesleistung kommt im Gerichte vor: entweder wenn der Richter einem oder dem andern Theile den Reinigungs- oder Erfüllungseid zuerkennt; oder aber wenn ein Theil dem andern den Eid zuschiebet.

§. 83.

Der Reinigungs- oder Erfüllungseid soll vom Richter nicht anders, als wenn die Sache zum Urtheile reif ist, durch ein Urtheil genau und bestimmt wörtlich, wie und worüber er geschworen werden solle — erkannt und auferlegt werden. Der Richter soll sehr bedachtsam hierinnen zu Werk gehen, und einen Eid nicht anders erkennen, als wenn die Sache nicht durch andere Beweise ins Klare zu sezzen ist. Den Erfüllungseid soll er demjenigen Theile auferlegen, welcher mehr als halben Beweis seines Vorbringens geführt hat; — den Reinigungseid aber demjenigen, gegen welchen nur halber Beweis geführt ist; — und hierbei soll er das vor Augen haben, was unten §. 119. b) verordnet ist.

§. 84.

Jeder vom Richter rechtskräftig zuerkannte und auferlegte Eid muß geschworen werden; und wenn sich der schwören sollende dessen weigert: so soll es so angesehen werden, als ob das, was er durch den Eid bewahrheiten sollte, unwahr sey.

§. 85.

Jeder Eid soll mit Feierlichkeiten geschworen werden, *) er sey Reinigungs- oder Erfüllungs- oder Zeugen- oder zugeschobener, oder zurükgegebener Eid, oder Eid für Gefährde, oder Manifestationseid, kurz er habe Namen, wie er wolle.

§. 86.

Jeder Eid muß in der Gerichtsstelle geschworen werden. Wäre der schwören sollende zu weit entfernt, so soll der Richter das Gericht, welches dem schwören sollenden am nächsten oder unter welchem er gesessen ist, ersuchen, ihm den Eid unter den bei dem ersuchenden Gerichte eingeführten Feierlichkeiten abzunehmen. Wäre der schwören sollende krank, so soll sich der Richter in seine Wohnung begeben, und da sollen alle Feierlichkeiten vorgenommen und alles so vollführt werden, als wie es geschehen würde, wenn er gesund wäre.

§. 87.

Will ein streitender Theil dem andern den Eid zuschieben: so soll deutlich und bestimmt angegeben werden, worüber der zuschiebende Theil haben wolle, daß der andere schwören solle; und dieses soll der Richter, wenn es nicht schriftlich geschehen wäre, genau niederschreiben.

*) Zum Beispiel, man könnte verordnen, daß der schwören sollende jedesmal vor dem Schwören durch den Geistlichen seiner Religion und zwei Aelteste des Orts in der Kirche vor dem Altare wegen der Wichtigkeit und Folgen des Eides und wegen Strafen des Meineids verwarnt werden solle.

§. 88.

Der Kläger kann dem Beklagten und der Beklagte dem Kläger den Eid zuschieben; jedoch nur über Dinge, worüber der schwören sollende persönlich Wissenschaft aus eigener Erfahrung hat.

§. 89.

Die Eideszuschiebung findet nicht Statt, wenn der Zuschiebende andere Beweismittel hat, wodurch die Wahrheit erprobt werden kann; und hierüber hat der Richter den Zuschiebenden genau zu befragen, und solches zu protokolliren. Hat der Zuschiebende zwar Beweismittel, er glaubt solche aber nicht zureichend: so kann er solche vorbringen, aber auch zugleich bedingt den Eid auf den Fall zuschieben, wenn die Beweismittel nicht hinreichend erachtet würden.

§. 90.

Will der Kläger dem Beklagten den Eid zuschieben, so soll er es bei der Klage thun; und will der Beklagte dem Kläger den Eid zuschieben, so soll er es bei der Antwort auf die Klage thun: denn nachher darf's durchaus nicht mehr geschehen.

§. 91.

Ueber den vom Kläger zugeschobenen Eid soll sich der Beklagte in der Antwort auf die Klage — und über den vom Beklagten zugeschobenen Eid soll sich der Kläger in der Replik deutlich erklären, ob und wie weit er ihn annehmen, oder dem Zuschiebenden, um selbst über die Sache, worüber der Eid zugeschoben ist, zu schwören, zurükgeben, oder aber statt Eides beweisen, und wie er

diesen Beweis führen wolle. Erklärt auf diese Art der Theil, welchem der Eid zugeschoben ward, gar nichts: so soll der Eid für verweigert, und das, worüber geschworen werden sollte, für eingestanden, oder des Zuschiebenden Intention für anerkannt gehalten werden. Erklärt auf diese Art der Theil, welchem der Eid zugeschoben ward, daß er nur in gewissen Punkten ihn annehme, in gewissen Punkten ihn zurükgebe, und in gewissen Punkten Statt Eides beweisen wolle: so soll dieses angenommen werden; diejenigen Punkte aber, über welche er gar nichts erklärt, sollen für eingestanden, oder des Zuschiebenden Intention in Ansehung dieser für anerkannt gehalten werden.

§. 92.

Wenn nach diesem die Rechtssache ordnungsmäsig, nach obigem vierten und fünften Abschnitte, zum Urtheile reif ist: so soll der Richter im Urtheile deutlich erkennen, wie weit der zugeschobene, oder zurükgegebene Eid geschworen werden solle, und wie weit der Beweis statt Eides zu gestatten und hinreichend sey. *) Auch soll der Richter zu Ablegung eines Eides im Urtheil zugleich einen Termin ansezzen.

§. 93.

Der zurükgegebene Eid muß geschworen werden, wo-

*) Auf die hier enthaltene Art werden alle separate Weitläufigkeiten über Eidesleistung abgeschnitten, und überflüssige Eide vermieden; zumal da Jeder bedingt den Eid zuschieben kann, worüber dann der Richter erkennen kann, wie weit der Eid noch nöthig ist.

fern der, welchem er zurükgegeben ward, Wissenschaft von der Sache aus eigener Erfahrung hat, sobald nämlich der Richter im Urtheil erkennt hat, daß der zurükgegebene Eid Plaz finde.

§. 94.

Wer statt Eides beweisen will, begibt sich in Ansehung der Punkte, worüber er beweisen will, des Eides, und kann derselbe in Ansehung solcher den Eid nicht mehr annehmen und leisten, selbst wenn er mit seinem Beweise nicht durchkommen könnte. *)

§. 95.

Wenn nach der Erkenntnis des Richters ein zugeschobener Eid geschworen werden soll: so soll der, welcher den Eid zuschob, in dem nämlichen Termine, der vom Richter zur Ablegung des zugeschobenen Eids angesezt war, auch ohne ausdrükliches richterliches Befehlen, von selbst erscheinen und sich anmelden, um zu schwören: „daß er den Eid gar nicht aus Leichtsinn, oder um den Gegentheil in Verlegenheit zu sezzen, oder weil er vom Ungrund seiner Sache überzeugt wäre, zugeschoben habe.“

*) Hiedurch wird ein verdoppeltes Verfahren abgeschnitten, und der, welcher mit gutem Gewissen schwören konnte, und es nicht that, sondern den Weg des Beweises ergriff, hat sichs selbst beizumessen, wenn er mit dem Beweise dann nicht durchkommt. Kann er aber mit gutem Gewissen nicht schwören, und suchte nur durch den Beweis Ausflucht: so darf er ohnehin nicht nachmals zum Eide kommen. Und so muß man auch natürlich vermuthen.

Dieses heißt der Eid für Gefährde, welchen der Zuschiebende sofort, ehe der zugeschobene Eid dem Andern abgenommen wird, schwören muß. Dieser hat aber nur einzig und allein vor Leistung eines zugeschobenen Eides Statt; in keinem andern Falle soll er vom Richter verlangt werden.

§. 96.

Weigert sich der, welcher dem Gegentheile den Eid zugeschoben hat, den Eid für Gefährde zuvorderst abzulegen, oder er bliebe in dem zur Eidesleistung angesezten Termine, ohne die wichtigste oben §. 64. gedachte und zu beglaubigende Ursachen, aus: so soll es so angesehen und die Sache so angenommen werden, als ob der, welchem der Eid zugeschoben war, den zugeschobenen Eid geschworen hätte, ungeachtet er ihn in diesem Falle gar nicht zu schwören braucht.

§. 97.

Beim zurükgegebenen Eide soll gar kein Theil den Eid für Gefährde schwören.

§. 98.

In dem Termine, welcher zu Ablegung eines Eides angesezt ist, muß der vom Richter erkannte und gebilligte Eid durchaus geschworen werden, wofern nicht unübersteigliche Hindernisse den schwören sollenden am Erscheinen hindern, welche aber glaubhaft im Gerichte dargethan werden müssen. Würden solche dargethan, so soll der Richter einen andern Termin ansezzen.

§. 99.

Wären aber solche Hindernisse nicht, und der schwö-

ren sollende bliebe aus: so soll der Eid für verweigert, und das, worüber geschworen werden sollte, zum Vortheile des Gegentheils und seiner Intention für eingestanden angenommen werden. Beim zugeschobenen Eide muß aber dennoch der Zuschiebende den Eid für Gefährde leisten, wofern das so eben Verordnete Plaz haben soll; denn wenn er sich dessen weigerte, oder sich nicht dazu anmeldete und deshalb im Termine nicht erschiene: so bleibt es bei dem, was vorhin wegen verweigerter Leistung des Eides für Gefährde verordnet ward, und der, welcher den zugeschobenen Eid schwören sollte, hat keinen Nachtheil von seinem Ausenbleiben. *)

§. 100.

Ausser dem Falle, wo der Eid für Gefährde geleistet werden soll, ists nicht nöthig, daß der Gegentheil des Schwörenden im Termine zur Eidesleistung erscheine; sondern der Eid soll auch in dessen Abwesenheit geschworen, wie dieses geschehen fleißig protokollirt, das Protokoll dem Gegentheile auf sein Anmelden mitgetheilt, und vom Richter im Wege der Ordnung auf eines oder des andern Theils Anrufen fortgefahren werden.

*) Dies ist um so billiger, als mehr aus der verweigerten oder unterlassenen Leistung des Eides für Gefährde zu schließen ist, das der Eid boshafter Weise zugeschoben wurde, wo dann der, welchem er zugeschoben war, durch die Vermuthung entschuldigt wird, daß er einen solchen unnöthigen Eid vermeiden wolle.

c) Vom Beweise durch Zeugen.

§. 101.

Derjenige, so einen Beweis durch Zeugen führt, heißt der Producent; derjenige, gegen welchen ein Beweis geführt wird, der Produkt. Derjenige, welcher dem Beweise des andern einen Beweis auch durch Zeugen entgegen führt, heißt der Reproducent, und sein Beweis Gegenbeweis; derjenige, gegen welchen solcher Gegenbeweis geführt wird, der Reprodukt.

§. 102.

Wenn der Kläger durch Zeugen Beweis führen will, so kann er zwar zugleich mit der Klage die Namen der Zeugen, und die Punkte, worüber sie Zeugnis ablegen sollen, in dem Gerichte vorbringen; es ist ihm aber auch erlaubt, erst des Beklagten Antwort auf die Klage abzuwarten, um zu sehen, was geleugnet werde, und worüber der Beweis durch Zeugen noch nöthig sey. *)

*) Bei dem Beweise durch schriftliche Urkunden ist dieses nicht nöthig: denn der Kläger hat da schon vor der Klage die Beweise in Händen, und kommt dadurch dem Leugnen des Beklagten zuvor. Eben so ists auch bei der Eideszuschiebung, zumal da sie bedingt gemacht werden kann.

Ueberhaupt ist durch die hier vorgeschlagene Weise ein besonderes Verfahren mit Zeugenbeweis abgeschnitten; dieser hält gleichen Gang mit dem übrigen Verfahren der Partheien, und kürzt also einen großen

Wartet der Kläger diese Antwort erst ab: so soll er in seiner Replik alle Zeugen, welche er brauchen will, namentlich, mit Bemerkung des Wohnorts eines jeden, angeben; auch soll er die Punkte, worüber sie Zeugnis ablegen sollen, deutlich und bestimmt vorbringen. Hat er solches schon gleich mit der Klage eingebracht: so ists ihm doch gestattet, mit der Replik es nochmals bestimmter, genauer und vollständiger zu thun, nachdem er durch des Beklagten Antwort hiezu besser in Stand gesezt ist.

§. 103.

Der Beweisführer, es sey Producent oder Reproducent, soll schlechtweg die Punkte in Fragen deutlich abfassen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen; und weiter braucht er hiebei keine Formalitäten oder besondere Formularien. Diese Fragen heisen **Beweisfragen**, oder wenn sie der Reproducent vorbringt, **Gegenbeweisfragen**.

§. 104.

Diese Fragen, mit Benennung der Zeugen und Bemerkung des Wohnorts eines jeden, sollen auf ein abgesondertes Papier verfaßt und zugleich von dem Kläger mit der Klage, oder mit der Replik, wie so eben näher

Theil des Rechtsstreits ab. Jeder hat auch Zeit und Mittel genug, sein Recht ins Klare zu sezzen; der Richter durchsieht die Sache besser, und kann genau im Urtheil bestimmen, was noch weiter bewiesen werden solle.

bestimmt wurde, eingereicht werden, wenn vor Gericht schriftlich verfahren wird.

§. 105.

Wird vor Gericht mündlich verfahren: so soll der Richter, wenn er die Klage oder die Replik niedergeschrieben hat, nach Inhalt derselben den Kläger genau befragen: was er eigentlich und durch welche Zeugen er beweisen wolle? Diese Punkte soll er in Fragen formiren, den Beweisführer genau vernehmen: ob die Fragen seiner Intention Genüge leisten? hiernach alles ins Feste stellen, und dann diese Fragen nach der Klage oder Replik ins Protokoll schreiben; dabei aber auch die Zeugen, und über welche Fragen jeder zu vernehmen ist, darunter bemerken.

§. 106.

Alles dieses soll dem Beklagten mit der Klage oder auch mit der Replik mitgetheilt werden. Der Beklagte soll dann in der Antwort auf die Klage, oder auch, wenn jenes erst bei der Replik mitgetheilt ward, in der Duplik, alle Nebenfragen, die er zu Aufklärung der Sache an die Zeugen gethan haben will, dem Richter vorbringen, und zwar soll er deutlich bemerken, zu welcher Frage die Nebenfragen gehören.

§. 107.

Wird schriftlich vor Gericht verfahren: so soll der Beklagte dieses schriftlich, aber auch auf einem besondern Papiere, neben der Antwort auf die Klage, oder neben der Duplik, thun. Wird mündlich verfahren: so soll der Richter sich völlig bei Niederschreibung der Antwort

auf die Klage oder der Duplik auch in Ansehung der Aufstellung der Nebenfragen nach dem richten, was vorhin bei Formirung der Beweisfragen vorgeschrieben ward.

§. 108.

Bringt ein streitender Theil nicht alsbald in der ersten gerichtlichen Handlung, welche er gegen die richten muß, mit welcher ihm die Beweis- oder Gegenbeweisfragen mitgetheilt wurden, oder in dem dazu bestimmten Termine Nebenfragen ein: so soll es so angesehen werden, als ob er der Einbringung seiner Nebenfragen entsagt habe; es sollen dann keine Nebenfragen mehr angenommen, sondern es sollen die Zeugen nur über die Beweis- oder Gegenbeweisfragen verhört werden.

§. 109.

Alle Einwendungen gegen die Zeugen wegen ihrer Tauglichkeit sollen in den nämlichen Handlungen und Terminen bei dem Richter eingebracht werden, in welchen die Nebenfragen eingebracht werden müssen; und würden in solchen keine Einwendungen eingebracht: so soll es so angesehen werden, als ob man auf der Seite dessen, welcher Einwendungen hätte einbringen können, denselben entsagt habe.

§. 110.

Der Beklagte kann Beweis seiner Einwendungen und seines Vorbringens eben so wie der Kläger durch Zeugen führen; und er kann desfalls sogleich bei der Antwort auf die Klage seine Beweisfragen beim Gerichte einbringen. Doch ists ihm auch gestattet, solches in der Du-

plik zu thun, und soll bei des Beklagten Beweisführung alles das beobachtet werden, was vorhin von der Beweisführung des Klägers verordnet ward. Der Kläger hat, wenn der Beklagte die Beweisfragen in der Antwort auf die Klage einbrachte, seine Nebenfragen mit der Replik einzuliefern; brachte der Beklagte die Beweisfragen erst in der Duplik ein: so soll der Kläger innerhalb acht Tagen, vom Tage an gerechnet, als ihm des Beklagten Duplik mit den Beweisfragen zukam, seine Nebenfragen dem Richter einreichen; und brächte er die Nebenfragen in den hier festgesezten Terminen nicht ein: so soll's so angesehen werden, als ob er ihnen entsagt habe; es sollen dann keine Nebenfragen mehr angenommen, und die Zeugen blos über des Beklagten Beweisfragen verhört werden. In Ansehung der Einwendungen gegen die Zeugen und deren Einbringung in den Terminen und Handlungen der Nebenfragen bleibt es bei dem was im vorigen §. verordnet ist.

§. 111.

Kein Beweis soll mehr zugelassen werden, wenn nicht auf Seiten des Klägers die Beweisfragen mit der Klage, oder mit der Replik, und auf Seiten des Beklagten mit der Antwort auf die Klage oder mit der Duplik eingebracht oder aufgestellt wurden; und hiernach hat sich der Richter undispensirlich zu achten, *) und durchaus keinen Beweis durch Zeugen mehr zuzulassen, sondern im Wege der Ordnung das Urtheil grade zu fällen.

*) Die Partheien haben so Zeit genug, auf allen Seiten zu erwägen: was zu beweisen nöthig ist, und wie?

§. 112.

Will ein oder der andere Theil dem Beweise des Gegentheils entgegen beweisen; oder mit kürzern Worten, will Jemand Gegenbeweis führen: so soll er, bei Verlust des Gegenbeweises, die Gegenbeweisfragen in den Terminen beim Richter einbringen, in welchen er seine Nebenfragen zu des producentischen Gegentheils Beweisfragen einzubringen hat. *) Thut er es in diesen Terminen, welche vorhin klar genug bestimmt wurden, nicht: so soll der Gegenbeweis gar nicht mehr zugelassen werden, und der Richter soll im Wege der Ordnung das Urtheil grade fällen.

§. 113.

Werden Gegenbeweisfragen eingebracht: so soll derjenige, gegen welchen sie eingebracht sind, binnen acht Tagen nach deren Mittheilung, seine Nebenfragen zu solchen, wie auch die etwaige Einwendungen gegen die Personen der Zeugen, ganz abgesondert zu den Akten und Protokollen bringen; oder aber es soll auch hier so gehalten werden, wie oben §. 108. 109. von dem Falle verordnet ist, wenn Nebenfragen zu den Beweisfragen, oder Einwendungen gegen die Zeugen, nicht im gesezten Termine einkommen.

§. 114.

Der Richter soll, sobald die Sache ordnungsmäsig,

*) Da der Gegenbeweisende durch des Beweisführers Beweisfragen sattsam siehet, was ihm gegenzubeweisen nöthig sey: so ist er in den hier gesezten Terminen hinlänglich im Stande, den Gegenbeweis anzutreten.

nach Vorschrift des obigen vierten und fünften Abschnitts, reif zum Urtheil ist, im Urtheil über Vollführung des Beweises und auch Gegenbeweises das Erforderliche erkennen und verfügen; in Hinsicht hierauf auch die benöthigte Termine zum Zeugenverhör ansezzen.

§. 115.

Die Ladungen an die Zeugen hat der Richter demnächst zu erlassen, für deren Insinuation der Beweis- oder Gegenbeweisführende, jeder nämlich an die von ihm vorgeschlagene Zeugen, zu sorgen, die Insinuation auch bei Verlust des Beweises in dem zum Zeugenverhör angesezten Termine zu den Akten glaubhaft zu dokumentiren, und, im Fall die Zeugen ausblieben, um schärfere Ladung zu bitten hat.

§. 116.

Blos um dieses zu dokumentiren und zu bitten, muß der Beweis- oder Gegenbeweis Führende im Termine, der zum Zeugenverhör angesezt ist, erscheinen, und zwar bei Verlust des Beweises. Hat er nun dieses bewirkt, so ist kein Theil im Termine zu erscheinen weiter verbunden, sondern der Richter kann ohne Anwesenheit der Partheien mit dem Zeugenverhör ordnungsmäsig fortfahren. Erscheinen die Partheien: so dürfen sie nur bei der Vereidung der Zeugen gegenwärtig seyn, keineswegs aber beim Verhör, und ist jeder Zeuge besonders und abgesondert so zu verhören, daß Niemand als die Gerichtspersonen dabei anwesend seyn dürfen.

§. 117.

Mit dem Zeugenverhöre selbst soll es also gehalten

werden: Zuvorderst sind die Zeugen mit dem gewöhnlichen Zeugeneide und unter den oben im sechsten Abschnitte, Abtheilung b) vorgeschriebenen Feierlichkeiten zu belegen. Dann soll jeder Zeuge besonders verhört werden, und zwar zuerst über diese Fragstükke: wie er heise? wie alt er sey? wo er wohne? was für Religion er habe? womit er sich nähre? ob er mit einem oder dem andern streitenden Theile verwandt sey? und wie? ob und wie lange er die streitenden Theile kenne? ob er sich über seine zu thuende Aussagen mit ihnen besprochen habe, und wie? ob er Nuzzen oder Schaden vom Ausgang der Sache habe? Nach diesem sollen die Zeugen, jeder besonders über die Beweis= oder Gegenbeweis= auch Nebenfragen, die für ihn bestimmt sind, deutlich vernommen und wohl ausgefragt werden, damit sie den Sinn auch wohl fassen; und alles dieses soll fleißig protokollirt, beim Schlusse des Protokolls alles Aufgeschriebene dem Zeugen auch nochmals deutlich vorgelesen, von ihm bekräftigt, ihm die Geheimhaltung der gethanen Aussagen anbefohlen, — und vom Richter unters Protokoll bezeugt werden, daß alles dieses geschehen sey.

§. 118.

Alle Zeugen sind auf solche Art zu vereiden und zu verhören, selbst auch wenn der Gegentheil Einwendungen gegen ihre Tauglichkeit gemacht hätte; sofern sich nämlich nicht folgende Umstände finden, daß nämlich der Zeuge ein berüchtigter mit öffentlichen Strafen belegter oder durch solche verfolgt werdender Verbrecher, — oder aber ein Blödsinniger, — oder aber noch nicht 15 Jahre alt

ist, als in welchen Fällen, sobald sie der Richter, auch ohne der Partheien Erinnerung, sieht, mit der Vereidung inne zu halten ist.— Obgleich nach Maasgabe dieses alle Zeugen zu vereiden sind; so kann doch die Vereidung unterbleiben, wenn beide Partheien freiwillig fest erklären, daß der Zeugen Aussagen auch ohne Eid vollkommen glaubhaft von ihnen gehalten werden wollen. Hat ein Dritter dem Gerichte bekannt gemachtes Interesse beim Rechtsstreite, so ist jedoch auch von ihm eine gleiche Erklärung nöthig; sonst kann die Vereidung nicht unterbleiben.

§. 119.

a) Eltern in Sachen der Kinder, Kinder in Sachen der Eltern, und Geschwister in Sachen der Geschwister gegen Fremde sind nur dann zu vereiden, wenn man andere Beweisthümer gar nicht haben kann; oder wenn der, gegen welchen sie zu Zeugen vorgeschlagen sind, ihre Vereidung zulassen zu wollen erklärt hat. In Familiensachen unter sich und gegen sich selbst findet ihre Vereidung von selbst Statt.

b) Die einstimmige Aussage zweier Zeugen, die unverwerflich sind, macht vollen Beweis aus. Ein unverwerflicher Zeuge macht nur halben Beweis aus; und treten seiner Aussage noch andere sie bestärkende Umstände bei: so steigt der Beweis über die Hälfte.

c) Jeder Zeuge muß seine Aussagen in jeder Instanz eidlich wiederholen, wenn es der Richter haben will; doch muß ihm vor der Wiederholung seine vorherige Aussage erst vorgelesen werden, wenn sie nämlich nicht verloren gegangen ist.

§. 120.

So viel insbesondere Gegenbeweiszeugen betrift: so soll der Richter keine Gegenbeweisfragen zulassen, welche

das grade bejahen, was Beweiszeugen grade verneint hatten, oder das grade verneinen, was Beweiszeugen grade bejahet hatten. Sähe inzwischen der Richter, daß die Beweis- und Gegenbeweisfragen so gestellt sind: so hat er im Urtheile zu erkennen, was beim Zeugenverhöre den Umständen nach geschehen solle, um falsche oder unnöthige Eide zu vermeiden, und die Wahrheit ans Licht zu bringen. In dieser Rüksicht kann er verfügen, daß sämmtliche Zeugen vorläufig ohne förmliche Eidesleistung vernommen, und nur die vereidet werden, mit deren Aeusserungen die meisten oder die wichtigsten Zeugen, oder auch andere bestärkende Umstände zusammenstimmen; auch können dann die Gegenbeweiszeugen eher vernommen und vereidet werden, als die Beweiszeugen. Auch kann und soll er nicht nur in diesem, sondern auch in jedem Falle, wo es zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist, selbst von Amtswegen Nebenfragen aufstellen, und die Zeugen darüber vernehmen.

§. 121.

Nach vollführtem Zeugenverhöre findet gar kein Verfahren der streitenden Theile mehr Statt; sondern der Richter soll die Zeugenaussagen den streitenden Theilen in dem nämlichen Tage nur eröffnen, in welchem er das nach Anleitung der Zeugenaussagen über die streitige Rechtssache zu fällende Urtheil eröffnet. Diese Eröffnung der Zeugenaussage und des daraus geschöpften Urtheils soll der Richter, bei Strafe, binnen 4 Wochen nach vollendetem Zeugenverhöre vornehmen. Er soll einen Termin hiezu ansezzen, und von Amtswegen die streitenden Theile, oder deren sattsam Bevollmächtigte, dazu vorladen, um im Termine bei der Eröffnung der Zeugenaussagen und des Urtheils anwesend zu seyn.

§. 122.

Wegen der richtigen Insinuation dieser Vorladung soll der Richter glaubhafte Bescheinigung zu den Akten bringen, oder für alle aus der unterlassenen richtigen Insinuation durch weitern Fortgang des Rechtsstreits entstehenden Schaden und Kosten den Partheien haften.

Im Termine soll dann mit Eröffnung der Zeugenaussagen und des Urtheils fortgefahren werden, selbst wenn auch gar keiner der streitenden Theile erschienen wäre.

d) Vom Beweise durch Einnehmung des Augenscheins.

§. 123.

Jeder streitende Theil kann zur Aufklärung der Sache und Wahrheit bitten: daß Augenschein eingenommen werden möge. Es kann solches in der Klage, in der Antwort, in der Replik, und in der Duplik geschehen; und der Richter soll im Urtheile erkennen: ob und wie, etwa mit Zuziehung der Nachbarn und sonsten, der Augenschein einzunehmen sey, und hiezu Termin ansezzen. Der Richter kann auch von Amtswegen, sobald es zur Aufklärung der Sache nöthig ist, ohne der streitenden Theile Bitten, Augenschein im Urtheile erkennen.

§. 124.

Der Augenschein soll, wenn er erkannt ist, auf des den Augenschein Bittenden Kostenvorlage, und ist er von Amtswegen erkannt, auf Kosten beider Theile, eingenommen werden, selbst wenn der streitende Theil, gegen wel-

chen er erkannt ward, im Termine nicht erschiene. Der den Augenschein Bittende muß aber im Termine erscheinen, um alle örtliche Erläuterungen zu geben; und erschiene er nicht: so soll er nicht nur alle Kosten, ohne dereinstige nach Beschaffenheit der Sachen dem Gegentheil zuzuerkennende Mittragung, allein tragen, sondern es soll auch auf seine alleinige Kosten ein neuer Augenschein vorgenommen und ein Termin alsbald angesezt werden.

§. 125.

Erschiene er im zweiten Termine nicht: so soll er alles Vortheils, den er aus dem Augenscheine erwartete, verlustig seyn.

Ist der Augenschein von Amtswegen erkannt: so müssen beide Theile erscheinen; oder aber der Ausbleibende hat alle Kosten allein zu tragen, auch allen Vortheil, den er erwarten konnte, zu verlieren. Bleiben beide Theile aus: so müssen sie, jeder zur Hälfte, die Kosten tragen, und der ganze Rechtsstreit ist als erloschen anzunehmen.

§. 126.

Ueber den eingenommenen Augenschein, und alles was sich gefunden habe, soll ein genaues Protokoll niedergeschrieben, nach Erfordernis der Umstände das Gefundene auch in Risse und Zeichnungen gebracht werden.

§. 127.

Werden hiezu Kunstverständige erfordert: so sollen solche zugezogen, besonders verpflichtet, und deshalb vom Richter im Urtheile auch das Nöthige verfügt werden.

Sie sollen ihr Gutachten schriftlich und geheim dem Richter zustellen.

§. 128.

Das Protokoll, die Risse und Zeichnungen über den Augenschein sollen sammt dem Gutachten der Kunstverständigen den streitenden Theilen binnen 14 Tagen nach vollführtem Augenscheine eröffnet oder mitgetheilt werden. Jeder Theil soll sich hierum binnen dieser Frist im Gerichte anmelden, und wenn er dieses nicht thäte, mit gar keinem weitern Vorbringen gehört werden. Jeder Theil soll dann, wenn er will, binnen 8 Tagen nach Ablauf der vorigen 14 Tagen noch das dem Richter einreichen, was er zu bemerken seiner Nothdurft erachtet; und der Richter soll dann, ohne das, was die streitenden Theile also vorbrachten, den Partheien wechselseitig mitzutheilen, das weitere Urtheil auf den Befund des Augenscheins binnen 4 Wochen von dessen Vollführung an fällen, wo es dann so gehalten werden soll, wie vom Urtheile auf die Zeugenaussagen vorhin verordnet ward.

Siebenter Abschnitt.

Vom richterlichen Urtheile, und von der Rechtskraft der Urtheile.

---

§. 129.

Wenn ein Urtheil gefällt werden soll: so soll der Richter einen Termin zu dessen Eröffnung anberaumen, und

die streitenden Theile, oder deren sattsam Bevollmächtigte, von Amtswegen dazu vorladen. Diese Vorladung soll der Richter richtig von Amtswegen insinuiren, und wie dieses geschehen glaubhaft zu den Akten bescheinigen lassen; oder aber er soll für allen durch den Fortgang des Rechtsstreits entstehenden Schaden und Kosten den Partheien haften.

§. 130.

In dem solchergestalt anberaumten und richtig nebst der Vorladung bekannt gemachten Termine soll dann das Urtheil eröffnet oder publizirt werden. Es muß laut und deutlich abgelesen, auch sollen dessen Sinn und die Entscheidungsgründe deutlich erklärt werden. *) Auch muß jedem darum bittenden streitenden Theile glaubhafte Abschrift, auf welcher auch Tag und Stunde der geschehenen Urtheilseröffnung jedesmal genau bemerkt werden soll, mitgetheilt werden, und zwar noch am nämlichen Tage.

§. 131.

Die Urtheilseröffnung soll vollzogen werden, auch wenn einer der streitenden Theile — ja auch wenn beide streitende Theile im Termine nicht erschienen; und die Nothfrist zur Appellationsergreifung soll doch eben so von der Stunde der Urtheilseröffnung an laufen, als ob die Parthei oder die Partheien gegenwärtig gewesen wären; es soll auch das Urtheil in Ansehung der nicht Erschienenen

*) Hiedurch wird alles leidige Deklarationsgesuch abgeschnitten, und Jeder zu fester Appellation in Stand gestellt.

in Rechtskraft erwachsen, so als wenn sie erschienen wären.

§. 132.

Ueber alles in dem Termine der Urtheilseröffnung Vorgekommene, und über die Stunde, in welcher alles geschehen, soll jedesmal ein genaues Protokoll niedergeschrieben, und auf der streitenden Theile Bitten ihnen abschriftlich mitgetheilt werden. Auch soll der Richter, wie schon oben verordnet ward, den Partheien sehr deutlich alle Rechtswege und Fatalien für die Appellation erklären.

§. 133.

Ergreift ein oder der andere streitende Theil keine Berufung oder Appellation an den Richter zweiter Instanz: so geht das Urtheil in Rechtskraft über, ausgenommen in dem einzigen im folgenden vierten Hauptstükke und dessen achtem Abschnitte von der Schäzzung ꝛc. §. 173. bemerkten Falle. Der Richter soll, sobald die Nothfrist zur Ergreifung und Einwendung der Appellation verstrichen ist, welche Nothfrist, von der Stunde der Urtheilseröffnung an gerechnet, 14 Tage, den 14ten Tag bis Abends 7 Uhr gerechnet, in sich enthält, mit Vollstrekkung des Urtheils, jedoch auf des siegenden Theils vorheriges Bitten, fortfahren.

§. 134.

Gegen die Urtheile des Richters erster Instanz findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Berufung oder Appellation an seinen nächsten Oberrichter, welche dem Richter erster Instanz binnen ebengedachter Frist anzuzeigen ist, bei Verlust der Appellation.

Anmerkung. Das Vollständigere und Weitere von der Appellation kommt unten im fünften Hauptstükke vor.

Achter Abschnitt.

Von Vollstrekkung des Urtheils.

§. 135.

Jedes Urtheil soll genau und deutlich bestimmen: entweder, was im Rechtsstreite noch geschehen solle; oder aber, wenn es endlich entscheidend ist, was der überwundene und verurtheilte Theil thun, leisten, oder unterlassen solle. Ist der Werth der Sache, die dem einen oder dem andern Theile zuerkannt wurde, und zu vollstrekken wäre, nicht bestimmt: so soll jedesmal die Schäzzung im Urtheile auf die Art, wie hernach im vierten Hauptstükke und dessen achten Abschnitte verordnet werden wird, erkannt, solche auch binnen 14 Tagen nach der Urtheilseröffnung vorgenommen werden, ehe weiter im Gerichte verfahren wird. Nach dem Inhalte des Urtheils ist dann, sobald es rechtskräftig ist, mit dessen Vollstrekkung fortzufahren, sobald nämlich der siegende Theil darum bittet; ist aber Appellation ergriffen, so soll mit der Vollstrekkung inne gehalten werden.

§. 136.

Wäre der Richter in der Vollstrekkung so säumig, daß der siegende Theil die Hülfe des höhern Richters aus-

wirken müßte: so soll der verzögernde Richter dem, welcher über Verzögerung klagt, alle aus der Verzögerung entstandene Schaden und Kosten straklich ersezzen; ja sofern ihm dadurch der Gegenstand, welchen er durch die Hülfsvollstrekkung hätte erlangen sollen, entweder ganz entgangen, oder doch unbrauchbar geworden wäre: so soll dieser Richter ihm den ganzen Werth des Gegenstands bezahlen und vergüten. In lezterem Falle kann jedoch der Richter hinwieder eine Vergütung an den Theil fordern, welcher hätte exequirt werden sollen.

§. 137.

Soll demjenigen, welcher im Rechtsstreite gesiegt hat, von dem Besiegten Geld bezahlt — und müssen deswegen Vermögensstükke des Besiegten verkauft werden: so soll der Richter diese ganz nach dem, was hernach im Abschnitte von der Schäzzung verordnet werden wird, gerichtlich schäzzen — die Schäzzung auch ganz geheim beim Gerichte und bei den Schäzzern selbst halten lassen. Dann soll das geschäzte Vermögensstük öffentlich feil geboten, und an den Meistbietenden verkauft werden. — Fände sichs nun, daß entweder gar keine Kaufliebhaber da wären, oder aber daß sie nicht höher kaufen wollten, als um ein Viertel geringer als der Schäzzungspreis ist; und wollte der siegende Theil mit seiner Befriedigung nicht länger warten: so soll der Richter dem Siegenden die zu verkaufende Sachen statt Gelds zuschlagen, und dieser ist ohne Widerrede verbunden, sie für den Preis der Schäzzung anzunehmen, und wenn dieser höher als seine Forderung ist, dem Besiegten den Ueberrest heraus zu

zahlen. Sind mehrere Siegende, welche fordern: so sollen die Sachen, sofern es thunlich ist, nach Maasgabe ihrer Forderungen und durch Schäzzer, unter sie vertheilt werden. Ist die Theilung nicht thunlich: so sollen sie die Sachen gemeinschaftlich bis zu schiklichem Verkaufe besizzen und verwalten. *)

Allgemeine Anmerkung. Das in diesem Hauptstükke vorgetragene gerichtliche Verfahren erschöpft alle wesentlich nöthige Handlungen, und schneidet alle nicht wesentliche ab. Es muß daher für alle denkbare Rechtssachen hinreichend seyn — und ist es dieses: so darf gar kein anderes neben ihm für besondere Gattungen eingeführt seyn. Aller Unterschied zwischen Summarium, Ordinarium, ꝛc. fällt also weg. Diese verdoppelte Arten von Rechtswegen verdoppeln ja ohnehin auch die Rechtssachen selbst unnöthiger Weise.

*) Eine vieles erschöpfende, jeden Theil vor Verkürzung schüzzende, und zugleich wucherliche Händel hemmende Redaktion so mancher Gesezze auf ein einfaches.

Viertes Hauptstük.

Vom gerichtlichen Verfahren in besonders geeigenschafteten Rechtssachen.

Erster Abschnitt.

Vom gütlichen Vergleiche.

§. 138.

Der Richter erster Instanz soll keinen gütlichen Vergleich unter den streitenden Theilen eher versuchen, als wenn in der Sache bis zum Urtheile von den Partheien verfahren ist. Dann kann er es thun vor Eröffnung des Urtheils; es muß aber die Rechtssache zweideutig seyn, welche Zweideutigkeit, mit den Gründen die gegen jeden Theil streiten, er jedem Theile zu Gemüthe führen soll. Ist das Recht eines Theils klar: so soll der Richter gar keinen Vergleich versuchen; sondern durch Urtheil Recht sprechen.

Der Richter zweiter und dritter Instanz kann, wenn eine Sache durch Appellation an ihn gelangt, und zweideutig ist, ehe er Urtheil spricht, gütlichen Vergleich unter den streitenden Theilen versuchen. *)

*) Ein Vergleichsversuch, ehe man die Sache durchschauen kann, kann den Recht habenden Theil, wegen des rich=

§. 139.

Gerichtliche Sachwalter und zu Besorgung der Rechtsstreite bestellte Bevollmächtigte sollen nicht verbunden seyn, gütliche Vergleiche unter den streitenden

terlichen Gewichts, zur schädlichen Nachgiebigkeit — den Unrecht habenden aber zur Hartnäkkigkeit bewegen. Vor Ausführung einer Sache kann aber ein Richter ihren wahren Werth nicht abwiegen: folglich ist jeder gleich Anfangs versuchte Vergleich gefährlich. Auch nimmt er so viele Zeit oft weg, als das ganze gerichtliche Verfahren bis zum Urtheile, das so kurz als möglich angeordnet ist — und ist oben drein meist unnüz: denn die Erfahrung lehrt es, daß Mancher, der Schlüpfrigkeit seiner Sache bewußt, dreist klage, um den entweder Gutmüthigen oder aus besondern persönlichen Ursachen öffentlichen Rechtsstreit gern Vermeidenden dahin zu bringen, daß er aus Furcht und Widerwillen gegen Prozesse ihm gütlich Etwas aufopfere. Wer klares Recht hat, darf auch nicht zu Vergleichen induzirt werden. Sehen aber die Partheien aus den gerichtlichen Verhandlungen die Gründe für und wider sie, und die Zweideutigkeit der Sache, und sehen sie, daß der Richter dieses auch fühle: so wird jeder Vergleich leichter, auch gerechter. Die Anordnungen so vieler Prozeßordnungen über den gleich Anfangs zu versuchenden Vergleich sind daher unpassend, ja schädlich und ungerecht.

Der Richter erster Instanz kann die Sache vor der Durchführung bis zum Urtheile selten ponderiren, er

Theilen zu stiften. Brächten sie aber doch solche Vergleiche zu Stande: so soll ein solcher Vergleich gar nicht gültig und von keiner Kraft seyn, wenn ihn nicht beide streitende Theile selbst im Gerichte anzeigen, und deutlich erklären: daß sie den Vergleich freiwillig und mit gutem Bedachte eingegangen haben. Erst alsdenn, wenn sie dieses gethan haben, soll der Vergleich von Kraft seyn; der Richter soll ihn dann zu den Akten niederschreiben, und ihn bestätigen; und dann ist er so unumstößlich wie ein gänzlich rechtskräftiges Urtheil. *)

§. 140.

Ueberhaupt soll jeder über einen Rechtsstreit eingegangene Vergleich auf diese Art und mit diesen Erklärungen im Gerichte angezeigt, bemerkt, und bestätigt werden, wenn er Kraft haben soll, und dann hat er solche Kraft, wie so eben gesagt ward. **)

darf also auch nicht eher vergleichen. In zweiter und dritter Instanz gelangen aber, nach den unten folgenden Anordnungen, die Sachen in ihrer ganzen Gestalt gleich vor den Richter: dieser kann also die Rathsamkeit des Vergleichs beim ersten Anblikke abmessen.

*) Hiedurch wird den Kollusionen und der schädlichen Vergleichssucht der Sachwalter vorgebeugt.

**) Hiedurch kommt feste Nachricht von Erledigung der in einem Gerichte hängigen Rechtssachen zu den Akten; und nachherige Streite, welche wieder von Nachkommen erhoben werden könnten, nebst Klagen über Verlezzung im Vergleiche und Restitutionsgesuche, sind abgeschnitten.

Zweiter Abschnitt.

Von richterlichen Geboten und Verboten.

§. 141.

Brächte ein Kläger eine Klage vor, welche sich auf klare Urkunden und solche klare Beweisthümer gründete, daß sie darthun, wie nicht leicht eine gegründete Einwendung seinem Bitten entgegengesezt werden könnte; — oder aber es würde beim Richter ein Verbot in einer Sache gesucht, in welcher dem Kläger ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen müßte, wenn der Beklagte nicht inne hielt, Etwas zu thun: so kann der Richter, nebst der Vorladung des Beklagten, demselben zugleich, unter einer der Gröse des vor Gerichte angebrachten Gegenstandes angemessenen Strafe, gebieten Etwas zu thun, oder Etwas zu unterlassen, so lange nämlich bis die Sache richterlich entschieden seyn wird.

§. 142.

Diesem Gebote oder Verbote soll der Beklagte ohne alle Widerrede Gehorsam leisten; und wenn er dieses nicht thut: so soll er ohne Nachsicht die angedeutete Strafe erlegen. Er soll Gehorsam leisten, kann aber seine Einwendungen vorbringen, und, wie oben im zweiten Abschnitte des dritten Hauptstüks verordnet ward, zugleich vom Kläger Sicherheitsleistung fordern; und bringt er Einwendungen ein, so soll ganz in dem im dritten Hauptstükke vorgeschriebenen Wege in der Sache verfah-

ren, und solche durch Urtheil entschieden werden. Im Falle des Ungehorsams soll der Beklagte die Strafe erlegen, selbst wenn er in der Sache selbst ein obsiegliches Urtheil nachmals erhielte; denn die Strafe ahndet nur seinen Ungehorsam. Würde er kein obsiegliches Urtheil nachmals erhalten: so soll der Beklagte, auser der Strafe, dem Kläger auch alle durch seinen Ungehorsam erwachsene Kosten und Schaden vergüten.

§. 143.

Erhält der Beklagte aber nachmals ein obsiegliches Urtheil, nachdem er Gehorsam geleistet hatte, und das Gebot oder Verbot würde durchs Urtheil wieder aufgehoben: so soll ihm der Kläger alle durchs Gebot oder Verbot und durch den geleisteten Gehorsam erwachsene Schaden und Kosten ersezzen. *)

§. 144.

Kommt's bei einem Rechtsstreite blos auf den Besiz bis zur richterlichen Entscheidung der Hauptsache an, und

*) Durch diese Gesezze ist die ganze Lehre von Mandaten ohne und mit Klausel, von Inhibitionen, von Novi operis, Nunziation, erschöpft. Der vorgeschriebene Prozeß ist der möglichst kürzeste, und der Beklagte kann selbst zur Kürze helfen, wenn er seine Einreden gleich vorbringt und die Sache eifrig betreibt. Ist er unschuldig, so kann er sich alsobald loswinden, erhält auch seine Entschädigung; ist er schuldig, so kann er, da er Gehorsam leisten oder Strafe und Kosten und Schaden erlegen muß, die Sache nicht verschleifen.

dieser wäre zweifelhaft: so kann der Richter auf eines oder des andern Theils Anrufen den Besiz bis zur Entscheidung der Hauptsache durch eben solche Gebote und Verbote einem oder dem andern Theile zuweisen, und es soll dann in Ansehung der Erstattung der Kosten und Schaden gehalten werden, wie so eben verordnet ist.

§. 145.

Wäre es für einen Theil von unwiederbringlichem Schaden, wenn dem andern der einstweilige Besiz zugetheilt würde: so soll der Richter die streitige Sache in gerichtlichen Beschlag nehmen, oder sie sequestriren bis zur Entscheidung der Hauptsache. *)

§. 146.

Der Richter soll jedem um ein Gebot oder Verbot Bittenden, oder einen einstweiligen Besiz Verlangenden, ehe er seinem Bitten willfahrt, allen Nachtheil und alle Folgen, die ihm zuwachsen werden, wenn er nachmals nicht obsiegte, genau erklären.

*) Durch diese Anordnungen sind alle besondere Prozesse in Possessorium abgeschnitten. Jeder wird sich auch hüten, Etwas auszuwirken, das ihm nachmals so schädlich werden kann; zumal wenn der Richter dem gleich folgenden Gesezze treulich nachlebt.

Dritter Abschnitt.

Vom Beweise zum ewigen Andenken der Sachen.

§. 147.

Hätte Jemand eine Forderung oder ein Recht an einen Andern, oder an ein Vermögensstük eines Andern, weswegen er zwar jezt noch keine gerichtliche Klage anzustellen nöthig hätte; oder aber er hätte ein Recht, weswegen er zwar jezt noch nicht gerichtlich angefochten wird, dieses aber doch in der Zukunft zu befürchten wäre; — und hat er in diesen Fällen Beweismittel in Händen, welche durch den Verlauf der Zeit verloren gehen könnten: so kann er diese Beweise vor Gericht so ins Klare sezzen, daß sie in der Zukunft beständig kräftig bleiben.

§. 148.

In dieser Rüksicht soll ein solcher, wenn das Recht oder die Forderung an eine andere Person, oder an eine Sache gemacht werden kann, die der im Gericht Erscheinende nicht selbst besizt, vor dem Richter, vor welchen die Sache nach Verordnung des obigen ersten Hauptstüks gehört, deutlich anzeigen und bescheinigen: a) was für eine Forderung oder Recht er habe; b) wen dermalen die Sache angehe; c) weswegen er jezt noch nicht zur förmlichen gerichtlichen Verhandlung seiner Forderung oder seines Rechts zu schreiten benöthigt

sey; und d) was für Beweismittel er habe, und wie diese in der Zukunft verloren gehen können, mit Bitte, sie auch für die Zukunft im Wege rechtlicher Ordnung ins Klare zu sezzen.

§. 149.

Hat ein solcher ein Recht, das ihm selbst oder bei seiner eigenen Sache noch nicht gerichtlich angefochten und bestritten wird, dieses aber doch in der Zukunft zu befürchten wäre: so soll er zu dem Richter gehen, unter welchem er selbst oder seine Sache stehet, in Ansehung welcher er einst angefochten werden könnte, und soll da alles das anzeigen und bescheinigen, auch bitten, was unter a) b) c) d) so eben bestimmt wurde.

§. 150.

Der Richter soll alsdenn, wenn die Umstände nur einigermasen bescheinigt sind, auf des Erscheinenden und Bittenden Gefahr und Kosten, denjenigen oder diejenige, gegen welche die Beweise gebraucht werden könnten, auf einen festzusezzenden Termin vorladen, oder mittelst Ersuchungsschreiben an die zuständige Richter vorladen lassen.

§. 151.

Wären die vorzuladende Personen zu ungewiß: so kann der Richter auch ohne Vorladung in der Klarmachung der Beweise vorschreiten; jedoch bleiben dann jenen Personen alle ordnungsmäsige Zuständigkeiten für die Zukunft vorbehalten.

§. 152.

Bestehen die Beweismittel in Urkunden, Schriften und was deren Kraft hat: so soll, in Ansehung der Anerkennuug oder Ableugnung, wenn vorgeladene Personen vorhanden sind, in allem nach der Anleitung verfahren werden, wie sie oben im sechsten Abschnitte Abth. a) verordnet ward. Sind keine vorgeladene Personen vorhanden: so sollen beglaubigte Abschriften zu den Akten genommen — und bemerkt werden, wann und wie dieses geschehen ist.

§. 153.

Bestehen die Beweismittel in Zeugen: so soll so verfahren werden, wie oben im sechsten Abschnitte Abth. c) verordnet ist.

§. 154.

Bestehen die Beweismittel in Einnehmung des Augenscheins: so soll so verfahren werden, wie oben in dem sechsten Abschnitte Abth. d) verordnet ist.

§. 155.

Alle solchergestalt geführte Beweise und ins Klare gesezte Beweismittel sollen im Gerichte wohl aufbewahrt, dem aber, welcher sie bat, auch abschriftlich beglaubigt mitgetheilt werden. Jedoch sollen diese Abschriften vom Richter versiegelt ertheilt, und auf dem Umschlag bemerkt werden, was darinnen enthalten sey, und in welcher Sache. Der, welcher dann einst diese Beweismittel in Gerichten brauchen will, soll sie dann einst verschlossen in Gerichten einreichen, wo sie eröffnet und im Wege der

Ordnung gebraucht werden sollen, sobald sie als gerichtliche Beweise im Rechtsstreite nöthig sind. *)

Vierter Abschnitt.

Von Häufung mehrerer Klagen und deren Verwandtschaft und Zusammenhang. **)

§. 156.

Es sollen nie mehrere Klagen in einer gerichtlichen Handlung gegen einen und ebendenselbigen Beklagten vor Gericht vorgebracht werden; es sey denn, daß sie verschiedene Forderungen betreffen, welche aus einem und ebendemselben Grunde herrühren und entspringen.

§. 157.

Alle Klagen, die nicht solchen Zusammenhang aus einem Grunde haben, sollen jede besonders vorgebracht und verhandelt werden, selbst wenn auch der Beklagte nur eine Person ist.

*) Durch diese Verordnungen sind zugleich die Kapitel von Provokationen ex L. diffamari und ex L. si contendat erschöpft. Diese sind überflüssig.

**) Durch diese Verordnungen werden Konfusionen und Erschwerung der Urtheile abgeschnitten, die nur der kennt, welcher Erfahrung hat.

§. 158.

Gegen mehrere Beklagte kann gar nicht auf einmal geklagt werden, wenn sie nicht zusammen als eine Person zu betrachten sind, und sämmtlich für eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit zu haften haben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zwischenklage (Intervention).

§. 159.

Wenn Rechtsstreit unter Klägern und Beklagten vor Gericht obwaltet, und dritte Personen erscheinen auch vor Gericht, um sich aus irgend einem Grunde wegen ihres eigenen Interesse darein zu mischen: so entsteht eine Zwischenklage.

§. 160.

Die dritte Person, oder Personen, welche sich in den Rechtsstreit mischen, sollen dann als Kläger gegen beide streitende Theile betrachtet werden. Beide streitende Theile sollen als Beklagte der dazwischen klagenden Personen betrachtet werden.

§. 161.

In Gemäsheit dessen sollen beide streitende Theile auf die Zwischenklage, entweder gemeinschaftlich, oder wenn sie dieses nicht wollten, Kläger besonders und Beklagter auch besonders, antworten; der zwischenklagende

Theil soll auf ihre Antworten repliziren, und zwar, wenn jener Antwort nicht gemeinschaftlich war, auf jede besonders, und dann soll duplizirt — und auch entweder vor dem Spruche in dem Rechtsstreite, worein sich der Zwischenklagende mischte, oder zugleich neben demselben das Urtheil über die Zwischenklage gefällt werden. Ueberhaupt soll in allem ganz so verfahren werden, als wie vom gewöhnlichen Verfahren in erster Instanz verordnet ist.

§. 162.

Käme eine Zwischenklage erst in der zweiten oder dritten Instanz ein: so soll sie an die erste Instanz verwiesen werden, um dorten die ganze Verhandlung im gewöhnlichen Wege der Ordnung vorzunehmen, und Urtheil zu fällen; jedoch soll dieses das Urtheil des Oberrichters nicht hemmen, und an der höhern Instanz zwischen den Hauptklägern und Hauptbeklagten Recht gesprochen werden. Die Vollstrekkung dieses oberrichterlichen Urtheils soll aber so lange aufgeschoben werden, bis die Verhandlungen des Zwischenklägers zum Urtheile reif, und dessen Rechte zu ermessen sind.

§. 163.

Alle die Zwischenklage betreffende Handlungen und Akten sollen sorgfältig von den Handlungen und Akten in der Haupt- oder der Sache, worein sich ein Dritter mischte, abgesondert geführt und gehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufforderung zum Beistehen im Rechtsstreite (Litis Denunciation und Citation ad assistendum).

§. 164.

Fordert ein streitender Theil einen Dritten, welcher nicht der Gegentheil seyn kann, zum Beistehen im Rechtsstreite auf: so soll er dem Richter, wo der Rechtsstreit verhandelt wird, mit glaubhaften Bescheinigungen anzeigen, daß und aus welchen Ursachen er des Beistandes des Dritten bedürfe.

§. 165.

Wenn dieses geschehen ist, so soll der Richter den Dritten vorladen, oder mittelst Ersuchungsschreiben vorladen lassen, um in einem zugleich festzusezzenden Termine zu erscheinen, sich über die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten, und sich zu erklären: ob er sich zum Beistande im Rechtsstreite entschließen wolle, oder nicht?

§. 166.

Erscheint der Aufgeforderte gar nicht im ersten Termine, — oder erklärt er sich auch nicht genau und bestimmt: so soll er nochmals auf einen zweiten festzusezzenden Termin, unter Androhung des gesezlichen so eben benennt werdenden Nachtheils, vorgeladen werden. Er-

schiene, oder erklärte er sich auch dann nicht ordnungsmäsig: so soll im anhängigen Rechtsstreite unter den streitenden Theilen grade fortgefahren werden, und alle Gefahr und Nachtheil, so dem auffordernden Theile daraus zufließen möchte, daß der Aufgeforderte ihm nicht beistund, auf den Aufgeforderten fallen, um solche zu ersezzen.

§. 167.

Erscheint der Aufgeforderte, und widerspricht die Schuldigkeit des Beistehens: so soll über diesen Punkt in kurzen Terminen, von höchstens 8 zu 8 Tagen, zwischen dem Auffordernden und Aufgeforderten vor Gericht gewöhnlichermasen und ganz vom übrigen Rechtsstreite abgesondert gehandelt, und dieser Punkt vor allen Dingen durch Urtheil erledigt werden.

§. 168.

Wird der Aufgeforderte von der Schuldigkeit zum Beistehen freigesprochen: so soll der Auffordernde nicht nur ihm, sondern auch dem Gegentheile, mit welchem er im Rechtsstreite liegt, alle Schaden und Kosten ersezzen, die durch die Aufforderung und die Verzögerung des Rechtsstreits entstunden.

§. 169.

Erscheint der Aufgeforderte, und ist seiner Schuldigkeit des Beistehens geständig, oder aber wäre er zum Beistehen durch rechtskräftiges Urtheil verbunden erkannt: so soll er entweder mit dem Auffordernden die gerichtliche Handlungen gemeinschaftlich besorgen, und ob er dieses thun wolle gleich Anfangs erklären; oder aber er soll al-

les, was er im Rechtsstreite vorzubringen hat, jedesmal in den nämlichen Terminen neben des Auffordernden Handlungen als Anhang dazu im Gerichte vorbringen. Wäre er in einem oder dem andern Falle säumig: so soll alle Gefahr und aller Nachtheil des Rechtsstreits auf ihm ruhen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Wiederklage (Rekonvention).

§. 170.

Jeder Beklagter, der eine Forderung an seinen Kläger hat, sie habe ihren Grund worinnen sie wolle, kann seinen Kläger hinwiederum vor Gerichte verklagen, wovor eine Rechtssache noch wirklich unbeendigt hängt, in welcher der Beklagte als Beklagter mit dem Kläger verwikkelt ist, sofern nicht besondere ausdrükliche Gesezze es verbieten.

§. 171.

In Ansehung dieser seiner Forderung an den Kläger soll er aber gar nichts in den Rechtsstreit mischen, in welchen er mit dem Kläger als Beklagter verwikkelt ist; es sey denn, daß er durch Einrede der Kompensation des Klägers Klage Etwas entgegen zu stellen hätte. Alles, was nicht so entgegen gestellt, sondern besonders vom Beklagten an den Kläger gefordert wird, soll durchaus

in einer ganz abgesonderten Wiederklage vorgebracht und ordnungsmäsig verhandelt werden.

Achter Abschnitt.

Von Schäzzung des Werths solcher streitigen Dinge, deren Geld-Quantum nicht von selbsten bestimmt ist.

§. 172.

Wenn über eine Sache gerichtlich gestritten wird, deren Werth nicht in einer gewissen Geldsumme bestimmt ist, und doch einem oder dem andern Theile erstattet werden soll, die Sache bestehe in was sie wolle, in beweglichen oder unbeweglichen Dingen, oder in Abnuzzen und Genuß eines Dinges, oder in Schaden von einem Dinge, und die streitenden Theile sind uneinig über den Betrag des Werths: so soll der Richter in dem auf der streitenden Theile Verfahren ordnungsmäsig zu fällenden Urtheile drei Sach- oder Kunstverständige, deren Handthierung und Beschäftigung sich mit der Bearbeitung oder dem Gewerbe der Gattung Dinge, wovon die Frage ist, abgibt, ernennen, um den streitigen Werth zu schäzzen.

§. 173.

Es müssen solche Leute zur Schäzzung ernennt werden, gegen deren Sachkenntnis und Unpartheilichkeit die streitenden Theile keine gegründete Einwendung machen.

Wollen sie dergleichen Einwendungen machen, so sollen sie solche binnen 240 Stunden, von der Stunde der Urtheilseröffnung an gerechnet, dem Richter, welcher die Schäzzung erkennte, genau mit Bescheinigung ihres Grunds, bei Verlust der Einwendungen, anzeigen; und der Richter soll dann über solche ohne weiteres Verfahren straklich nochmals erkennen: ob sie Statt finden, oder nicht? Die Rechtskraft des die Schäzzung erkennt habenden Urtheils bleibt dann, jedoch nur im Punkte der ernennten Schäzzer, so lange aufgeschoben, bis der Richter nochmals darüber erkennt hat; und über diesen Punkt kann nicht eher appellirt werden, als bis vorgeschriebenermasen die Einwendungen gegen die Schäzzer dem nämlichen Richter vorgebracht, und hierüber nochmals von ihm erkennt wurde. Selbst wenn gegen das Urtheil überhaupt Appellation ergriffen ward, soll es in diesem Punkte also gehalten werden. In den übrigen Punkten erwächset jedoch das Urtheil in Rechtskraft, wenn nicht überhaupt von solchem appellirt wurde. *)

§. 174.

Sind die Schäzzer fest bestimmt: so soll sie der Richter eidlich schwören lassen, daß sie nach bester Einsicht

*) Hiedurch ist ein Absprung über den blosen Incidentpunkt wegen der Schäzzer abgeschnitten, welcher die ganze Rechtssache unnöthiger Weise verzögern würde. Der Richter kann diesem Punkte leicht abhelfen, er kann andere Schäzzer ernennen; zumal da er die lokalen Kenntnisse besizt, die der Oberrichter doch von ihm erfahren muß.

gewissenhaft und unpartheiisch schäzzen wollen; dann soll er ihnen den Inhalt der Akten und den zu schäzzenden Gegenstand deutlich und genau zergliedern und vorlegen.

§. 175.

Die Schäzzer sollen sich dann gemeinschaftlich über die Schäzzung berathen, und sind sie mit einander über solche einverstanden: so sollen sie ihr Gutachten gemeinschaftlich dem Richter entweder schriftlich einreichen, oder aber gemeinschaftlich mündlich vortragen, damit es der Richter fleißig und genau niederschreibe. Das hierüber geführte Protokoll soll der Richter von den Schäzzern unterschreiben lassen.

§. 176.

Sind die Schäzzer nicht mit einander einstimmig: so soll jeder Schäzzer besonders sein Gutachten dem Richter vorbringen, und es soll dann mit jedem besonders so gehalten werden, wie so eben verordnet wurde.

§. 177.

Die von einander abweichende Schäzzungen sollen dann vom Richter gegen einander gehalten, und das daraus sich ergebende mittlere Quantum als der wahre geschäzte Werth angenommen werden.

§. 178.

Das solchergestalt entweder von den Schäzzern einstimmig angegebene, oder aus deren nicht einstimmigen Schäzzungen berechnete mittlere Quantum soll unumstößlich für den wahren Werth des zu schäzzenden Dinges angenommen werden.

§. 179.

Eine solche Schäzzung soll in allen Fällen vor sich gehen, wo der Werth einer Sache nicht gewiß ist; selbst auch da, wo ein Theil auf eine Sache einen Affektionspreis sezzet; sie soll in allen Fällen die unumstösliche Bestimmung des wahren Werths machen. Könnte ein Theil den Rechten nach einen Affektionspreis auser diesem Werthe fordern: so soll er diesen Affektionspreis angeben, und soll dann der Richter ihn schwören lassen: daß er lieber so viel als er angegeben hat, wegen der Affektion zur Sache, auser dem wahren Werthe, aus seinem Vermögen entbehren, als die Sache, deren Werth ihm zu erstatten ist, missen wolle. Diesen also beschwornen Affektionspreis soll dann der Richter nach Verhältnis des wahren Werths ermäsigen. Doch soll Niemand zum Eide wegen Affektionspreis gelassen werden, als wenn sein Gegentheil durch offenbare Bosheit und Arglist es gemacht hat, daß der, welchem der Werth der Sache zu erstatten ist, der Sache selbst nicht habhaft werden kann.

§. 180.

Sind Dinge verschiedener Gattungen und Arten zugleich zu schäzzen: so sind für jede Gattung und Art besonders drei Schäzzer zu ernennen, und ist mit der Schäzzung einer jeden besonders verordnetermasen zu Werk zu gehen. *)

*) So z. B. wenn ein Landguth zu schäzzen ist, sind für die Gebäude, Bauverständige; für Landbau, Aekker, Wiesen und deren Ertrag, Landbauverständige; für

Neunter Abschnitt.

Von Hinterlegung (Deposition) einer Sache im Gerichte. *)

§. 181.

Wenn Jemand einem Andern Etwas zu leisten, zu erstatten, oder zu zahlen hätte, und dieser Andere will es nicht annehmen: so soll jener die Sache oder deren Werth ihm zuvorderst durch zwei glaubhafte Zeugen anbieten lassen. Nimmt er denn doch nicht an: so soll er mit diesen Zeugen zum Richter gehen, alles was geschehen ist, vor dem Richter also bescheinigen, und dem

Waldungen, Forstverständige; für Mobilien, Professionisten welche solche verfertigen, oder Leute die damit Handel treiben, zu Schäzzern zu bestellen.

Ueberhaupt wird dieses Kapitel hundert Sachen schlichten, die bisher unendlich verwikkelt waren.

*) Ueber die Fälle, wo selbst von Richteramts wegen Dinge zur gerichtlichen Verwahrung gebracht, oder zu bringen befohlen werden, finden sich die eintretenden Anordnungen da, wo von Sicherheitsleistung wegen des Rechtsstreits III. Hauptst. II. Abschnitt, von Vollstrekkung des Urtheils III. Hauptst. VIII. Abschnitt, von richterlichen Geboten und Verboten IV. Hauptst. II. Abschnitt, und von dem Verfahren beim Konkurse ꝛc. im gleich nachfolgenden zehnten Abschnitte gehandelt ist.

Richter die Sache, oder deren Werth, so der Andere nicht annehmen wollte, in Verwahrung geben. Der Richter soll sie dann auf Gefahr des Bittenden in Verwahrung zwar nehmen, aber alsbald auch denjenigen, welcher sie nicht annehmen wollte, nebst dem Hinterlegenden auf einen gewissen Termin vorladen, in welchem jener auf das Vorbringen des Hinterlegenden sich vernehmen lassen solle. Erscheint er, so wird im gewöhnlichen Wege bis zum Spruche verfahren, und vom Richter erkennt, ob die Sache, und wie sie vom Beklagten angenommen werden müsse.

§. 182.

Erscheint er nicht, so soll er nochmals vorgeladen werden, und wenn er abermals nicht erscheint, die Sache auf seiner Gefahr liegen.

Zehnter Abschnitt.

Vom gerichtlichen Verfahren beim Konkurse der Gläubiger über eines Verschuldeten Vermögen.

§. 183.

Wenn so viele Schuldforderungen gegen Jemand eingeklagt werden, daß der beklagte Schuldner sie in dem ihm vom Richter vorgesezten Termine nicht zu bezahlen vermag, und der Richter hievon durch die Menge oder auch Summen der Schuldforderungen, und durch die Kenntnis, so er von des Verschuldeten Vermögensumstän-

den hat, überzeugt ist; oder wenn ein Gericht bei Erbschaftssachen und Inventarien siehet, daß die Schulden beträchtlich sind: so soll der Richter den Verschuldeten, oder aber die Erben, oder Interessenten vorfordern, ihnen alles dieses zu Gemüthe führen, und ihn oder sie anhalten, glaubhaft die Mittel anzuzeigen, wodurch die Schulden zu bezahlen sind. Kann der Verschuldete nun solche Mittel nicht hinreichend und glaubhaft angeben; oder aber erklärte er selbst seine Zahlungsunvermögenheit; oder aber erschiene er auf die zweite Vorladung des Richters nicht; oder aber entfernte er sich aus dem Bezirke der Gerichtsbarkeit des Richters, der ihn vorlud; oder aber hätten Erben, oder solche Personen, welche irgend auf eine gegründete Art für den Schuldner haften müssen, Gefahr zu besorgen wegen Zahlung seiner Schulden: so soll der Richter alsbald alles des Verschuldeten Vermögen, so viel davon bekannt ist, in Beschlag — und dem Verschuldeten dessen Verwaltung nehmen, auch das bewegliche Vermögen in Sicherheit bringen, und gerichtlich versiegeln.

§. 184.

Um nun das Vermögen genauer zu erfahren, soll der Richter zugleich, wenn er mit Beschlagnehmung des bekannten Vermögens vorschreitet, die dem Gerichte bekannte Gläubiger des Verschuldeten, dann dessen Hausgenossen und Verwandte, auch die Personen, so mit ihm in Erbschafts- Handlungs- und Gewerbsgemeinschaft stehen, auf einen festzusezzenden Termin vorladen, und sie anhalten, daß sie alles das anzeigen, was ihnen von des

Verschuldeten Vermögensstükken bekannt ist. Hausgenossen, Verwandte und Personen, so mit dem Verschuldeten in Erbschafts= Handluugs= und Gewerbsgemeinschaft stehen, sollen eidlich schwören, daß sie alles, was ihnen bekannt ist, treulich anzeigen wollen. Ist der Verschuldete selbst vor Gericht zu haben: so soll er gleichsfalls zu solcher eidlichen Anzeige angehalten werden. Dieser Eid heiset der Manifestations= oder Offenbarungseid, und es sollen bei ihm die vorgeschriebene Feierlichkeiten beobachtet werden.

§. 185.

Alles was der Richter auf diese Arten von Vermögensstükken erfährt, soll er genau aufzeichnen, auch in Beschlag und Sicherheit, wie vorhin verordnet ward, nehmen; und befänden sich Vermögensstükke unter fremden oder auswärtigen und andern Gerichten: so soll der Richter diese Gerichte alsbald ersuchen, solches zu thun.

§. 186.

Für alles, was der Richter in diesen Obliegenheiten seines Amtes versäumt oder unterläßt, und für allen daraus entspringenden Schaden soll er den Gläubigern mit seinem eigenen Vermögen haften.

§. 187.

Hierauf soll der Richter entweder selbst, oder durch verpflichtete Gerichtspersonen, an Ort und Stelle, wo sich die Vermögensstükke befinden, alle solche genau aufzeichnen, und zwar jede Gattung mit den ihr anklebenden Gerechtsamen in besondere Rubrik, als Häuser und Gebäude unter eine Rubrik, Aekker und Wiesen unter eine

Rubrik, hölzerne Mobilien unter eine Rubrik, Bettwerk unter eine Rubrik, und so fort. Diese Aufzeichnung heiset Inventarium. Der Richter soll auch, wenn der Verschuldete Ehegatte oder Vater, oder Mutter, oder Kind noch lebender Eltern ist, im Inventarium genau bemerken, woher die Vermögensstükke kommen: ob von dem Verschuldeten selbst, oder von seinen Eltern oder seinen Kindern, oder von seinem Ehegatten, und hätte er in mehrern Ehen gelebt, von welchem Ehegatten?

§. 188.

Bei der Aufzeichnung des Inventariums soll der Richter Schäzzer zuziehen, welche den Werth jedes Stüks ins Inventarium bemerken, und bei der Schäzzung soll so verfahren werden, wie verordnet ist. Doch soll die Schäzzung so kurz als möglich — auch nur beiläufig geschehen, und sind hier auch nur zwei Schäzzer hinreichend.

§. 189.

Ueber alles dieses Vermögen soll der Richter einen Verwalter oder Administrator, so wie ihn die Verfassung jedes Orts an Hand gibt, alsbald bestellen, der es bis zu Ausgang des Konkurses verwalte, und der auf treuliche Verwaltung eidlich zu verpflichten ist. Dem Administrator soll eine angemessene Belohnung seiner Verwaltung so ausgeworfen werden, daß die interessirten Theile sich nicht über dieselbe zu beschweren haben. Doch ist kein Administrator nöthig, wenn die Vermögensstükke blos in beweglichen durch Aufbewahrung nicht verderben-

den Sachen bestehen, die man in gerichtliche Sicherheit bringen und versiegeln kann.

§. 190.

Wenn dieses alles geschehen ist: so soll der Richter öffentliche oder Ediktalladungen erlassen, auch solche in drei öffentliche Zeitungen der benachbarten Gegend einrükken, auserdem auch durch drei nächste Gerichte bekannt machen lassen, auch wie dieses geschehen, zu den Akten beglaubigen lassen, und darinnen einen Tag zum Termine, der aber 3 Monate von dem Tage entfernt seyn soll, an welchem die Ladung erging, festsezzen, in welchem Tage alle diejenigen erscheinen sollen, welche Forderungen und Ansprüche an den Verschuldeten oder an dessen Vermögensstükke zu machen haben, um in jenem Termine ihre Ansprüche und Forderungen mit Beweisthümern eben so vorzubringen, wie oben von der Klage verordnet ward; und zwar soll die öffentliche Ladung mit der Androhung und mit dem Anhange versehen seyn: daß der, welcher nicht also in dem angesezten Termine einkommen und erscheinen werde, ganz und gar an das zur Zeit der Ladung vorhandene Vermögen des Verschuldeten nichts mehr fordern könne, und von dem Konkurse ganz ausgeschlossen seyn solle.

§. 191.

Diejenigen, welche in diesem gesezten Termine nicht erscheinen, oder auch das nicht beobachten, was jeder Kläger ordnungsmäsig zu beobachten hat, sollen dann an das vorhandene Vermögen von selbst nichts mehr fordern können und ausgeschlossen seyn, selbst wenn dem

Verschuldeten noch Etwas davon übrig bliebe. Es soll auch über diese Ausschließung kein besonderes richterliches Erkenntnis ergehen; sondern das blose Nichterscheinen solche von selbst mit sich bringen. *)

§. 192.

Auch diejenigen, welche vorher schon im Gerichte ihre Forderungen eingeklagt hatten, sollen im Termine erscheinen, und alles das beobachten, was die zu beobachten haben, die gar noch nicht gegen den Verschuldeten geklagt hatten; oder sollen so wie diese ausgeschlossen seyn. **)

§. 193.

Ungeachtet die Nicht= oder nicht rechtserforderlich Erschienenen auf diese Art unwiederbringlich vom vorhandenen Vermögen ausgeschlossen sind; so ists ihnen doch unbenommen, an das Vermögen, welches der Verschuldete nach dem Konkurse aufs neue erwirbt, und

*) Hiedurch fällt das Decretum praeclusorium weg, welches unnöthig ist, und oft zu Weitläufigkeiten Anlaß gibt, wenn Forderungen während des Laufs des Konkursprozesses nachgebracht werden. Die Ausenbleibenden tragen, wie billig, ihre eigene Schuld.

**) Ohne diese Verordnung kommt der Konkursprozeß in keinen gleichen Gang, und wird verwirrt. Es kann ja auch der Richter nicht wissen: ob Einer, der geklagt hatte, noch wirklich zu fordern habe? Und Einer, der schon vorher seine Forderung klar gemacht hatte, kann dieses gleich darthun, hat folglich keine schädliche neue Weitläufigkeit zu befahren.

nicht aus dem Konkurse übrig blieb, nachmals Ansprüche zu machen.

§. 194.

An dieses nachher erworben werdende Vermögen können auch die Gläubiger nachmals noch Anspruch machen, welche wegen ihrer Forderungen in dem Konkurse, wo sie sich ordnungsmäsig gemeldet und ihre Forderung ausgeführt und verhandelt hatten, nicht ganz befriedigt wurden, *) und zwar gehen diese jenen, welche sich gar nicht, oder nicht rechtserforderlich gemeldet hatten, gänzlich vor, und erhalten vor jenen ihre Befriedigung aus dem neuen Vermögen.

§. 195.

Der Richter soll, sobald er die Ediktalladung erläßt, einen gerichtlichen Widersprecher bestellen, welcher im Gerichte statt des Verschuldeten als Beklagter während des ganzen Konkursprozesses erscheine und handle. Dieser soll, sobald er bestellt ist, alle ihm nöthige Nachrichten über das Vermögen, über die gemacht werdende Forderungen und Ansprüche, und über alle diesen entgegen zu stellende Einwendungen fleißig sammeln. Er soll, sobald er bestellt ist, eidlich verpflichtet werden, daß er alles das treulich und gewissenhaft thun und vorbringen wolle, was jedem, dem Verschuldeten und den Gläubi-

*) So kann kein Schuldner zum Nachtheile einiger Gläubiger mit andern Gläubigern kolludiren; auch wird bei dieser Anordnung Keiner muthwilligen Bankerut machen, weil er doch vor nachheriger Klage nicht sicher ist.

gern, zu ihrem Recht verhelfen könne, ohne weder den Schuldner, noch auch die Gläubiger wider Recht zu begünstigen. Er soll alle genaue in den gerichtlichen Handlungen zu brauchende Nachrichten vom Schuldner, von dessen Hausgenossen, Verwandten, auch in Erbschafts- Handlungs- und Gewerbsgemeinschaft mit ihm stehenden Personen, und aus des Schuldners Papieren einziehen, und pflichtmäsig benuzzen.

Besonders soll er alles das, was ihm der Schuldner, dessen Hausgenossen und Verwandten, auch die mit ihm in Erbschafts- Handlungs- und Gewerbsgemeinschaft stehende Personen an die Hand geben, niederschreiben, das Niedergeschriebene von ihnen unterschreiben lassen, und dieses alles zusammen dem Richter zustellen, welcher es dann abgesondert von den Verhandlungen zwischen Gläubigern und dem Widersprecher im Gerichte aufzubewahren — und, wenn es ihm zu Aufklärung der Wahrheit nöthig dünkt, nachzusehen hat. *)

§. 196.

Wenn nun der Termin erscheint, in welchem die, so Forderungen und Ansprüche machen, vorgeladen sind: so sollen die, welche erscheinen, als Kläger auftreten, und nach Vorschrift der Ordnung als solche handeln, welche eine Klage vor Gericht vorbringen. Der Widersprecher soll als Beklagter auftreten, und soll ganz im Wege der

*) Hiedurch wird der Widersprecher in Aufmerksamkeit erhalten, um nichts zu versäumen; auch kann man immer auf die Spur kommen, wenn Kollusionen vorfallen sollten.

Ordnung bis zum Urtheil zwischen beiden verfahren werden. Jedoch soll in diesem Verfahren über gar nichts gehandelt werden, als über die Richtigkeit und Gültigkeit der Forderungen, oder über das Liquidum, wie es genennt wird.

§. 197.

Zwischen jedem forbernden Kläger und dem widersprechenden Beklagten soll in jeder einzelnen Sache, — ganz abgesondert von den andern, — verfahren, und es soll zu jeder einzelnen Forderung ein ganz abgesondertes Protokoll mit abgesonderten Akten gehalten werden.

§. 198.

In jeder einzelnen Sache soll dann, wenn sie dazu reif ist, der Richter über den Punkt des Liquidums ein besonderes Urtheil geben, und in die darüber verhandelte Akten eintragen; doch sollen alle Urtheile über alle Sachen in einem Termine eröffnet werden. *)

§. 199.

Obgleich durchaus nach Maasgabe der oben in den II. III. IV. V. und VI. Abschnitten des dritten Haupt-

*) Durch dieses wird die ungeheure Konfusion in Konkursakten vermieden, welche so manchen Richter zurükschrekt, sie in Relation zu nehmen, und wodurch Konkurssachen verewigt werden. So gehen auch ohnehin alle einzelne Sachen auf einmal zum Spruche; denn die Prozeßordnung, welche blos Klage, Antwort, Replik, Duplik, und dann Urtheil verordnet, bringt das von selbst mit sich.

stüks enthaltenen Verordnungen auch im Konkursprozesse verfahren werden soll: so soll doch keiner von den handelnden Klägerischen und Beklagten Seiten einzubringenden Handlungen ein zweiter Termin gestattet werden; sondern es soll schon der erste Termin mit den Präjudizen und Nachtheilen verknüpft seyn, welche in vorgedachten fünften und sechsten Abschnitten für den äusersten Ungehorsam der streitenden Theile verordnet sind.

§. 200.

Für jede gerichtliche Handlung, als Antwort auf die Klage, Replik, Duplik, Beweistermine, soll in allen im Konkurse vorkommenden einzelnen Forderungs-Sachen nur ein und der nämliche Termin allgemein anberaumt werden. Und zwar wird als Termin hiemit gesezlich verordnet: a) zu den Antworten des Widersprechers auf der Gläubiger sämmtliche jedoch abgesondert zu beantwortende Klagen der 24ste Tag nach dem durch die Ediktalladungen festgesezten Tage zur Erscheinung der Gläubiger, — b) zu den Repliken auf diese Antworten der 24ste Tag von dem Tage der Antworten an gerechnet, wo die Antworten gesezlich einkommen mußten, — und c) zu den Dupliken der 24ste Tag von dem Tage an gerechnet, in welchem die Repliken gesezlich einkommen mußten. Den Termin zu Vollführung der Beweise soll der Richter im Urtheile festsezzen. Fallen die Tage auf Feiertage: so ist der Termin der nächste nicht feierliche Tag hernach.

§. 201.

So wie diese Termine präjudizirlich durchaus sind,

also soll auch jeder Theil die Handlungen des Gegentheils, die ihm bekannt gemacht oder mitgetheilt werden müßten, selbst in den also gesezten Terminen im Gerichte abholen, und sich deshalb im Gerichte anmelden, und entweder selbst oder durch sattsam Bevollmächtigte erscheinen; und würde dieses Jemand versäumen, so hat er allen daraus erwachsenden Nachtheil gänzlich zu tragen.*)

§. 202.

Wäre der Widersprecher in irgend einem Stükke seiner gesezlichen Obliegenheit säumig: so soll er für allen Nachtheil dem Schuldner und der Konkursmasse mit seinem Vermögen haften; — und reichte dieses nicht zur Entschädigung hin: so soll er noch am Leibe gestraft, und ein neuer Widersprecher bestellt werden.

§. 203.

Sind die im Konkursverfahren vorkommende Verhandlungen nicht zu weitläufig oder verwikkelt: so soll alles mündlich verhandelt werden.

§. 204.

Ist der Punkt des Liquidums völlig entschieden: so soll der Richter alsdann für alle Gläubiger einen Termin ansezzen und solchen ihnen bekannt machen, in welchem sie allesammt, jedoch jeder besonders für sich, anzeigen,

*) Einfacher kann die Sache nicht wohl gehen; so können gar keine Verwikkelungen entstehen, und die ganze Maschine geht von selbst fort, jedesmal bis auf den Punkt, wo sie der Richter ganz durchsehen muß und durchsehen kann.

auch mit ihren habenden Gründen ausführen sollen, in welcher Stelle und Ordnung unter den bei einem Konkurse vorkommenden Forderungen jeder seine Bezahlung erwarten zu können sich befugt glaube. Diese Anzeigen einzubringen soll aber jedes Gläubigers bloser Willkühr dermasen anheim gestellt seyn, daß, wenn er im Termine keine einbringt, es ohne weiters so angesehen werden solle, als hätte er ganz darauf entsagt; sie sollen auch den übrigen Mitgläubigern nicht mitgetheilt, auch soll gar kein weiteres gerichtliches Verfahren darüber gestattet werden. Der Richter soll alle diese Anzeigen zu den Akten nehmen, in einen Aktenpak zusammenfassen, und dann nach Verordnung der Rechte und nach reifer Erwägung der Qualität der Forderungen, wie sie sich mit Zusammenhaltung der Anzeigen aus den Akten überhaupt ergibt und den Rechten nach am Tage liegt, ein Urtheil überhaupt geben, in welchem deutlich erkannt wird, in welcher Ordnung und an welcher Stelle in der Ordnung der Gläubiger jede Forderung aus der Konkursmasse bezahlt werden solle. Dieses Urtheil heiset das **Lokationsurtheil.**

§. 205.

Wenn von ein oder dem andern im gerichtlichen Verfahren beim Konkurse befangenen Theil über ein Urtheil des Richters, wo der Konkurs hängt, Appellation ergriffen wird: so steht das ganze gerichtliche Verfahren der Gläubiger und des Widersprechers so lange stille, bis diese Appellation geendigt ist; und ist sie geendigt: so wird von dem Punkte an im Ganzen fortgefahren, bei wel-

chem das Verfahren stehen blieb. Muthwillig Appellirende sollen aber durchaus von dem Richter, an welchen muthwillig appellirt wurde, zum Schadenersaz wegen des im Konkurse verursachten Verzugs verurtheilt werden.

§. 206.

So viel den Verkauf des in Beschlag genommenen und ins Inventarium gebrachten Vermögens des Verschuldeten betrift: so soll der Richter, sobald das Liquidum sämmtlicher Forderungen klar ist, dieses in eine Summe zusammenziehen, die Summe mit der Summe der Schäzzung des Vermögens zusammenhalten, und sobald er siehet, daß die Schäzzungssumme die Schuldensumme nicht wenigstens um ein Sechstheil übersteigt, mit dem öffentlichen Verkaufe des in Beschlag genommenen Vermögens gänzlich nach hergebrachter Ordnung vorschreiten. Uebertrift die Schäzzung aber die Schuldensumme um völlig ein Sechstheil: so soll der Richter nur so lange verkaufen, bis die Verkaufssumme für jene Summe hinreicht, und er soll während des Verkaufs genau Acht haben, daß nicht mehreres Vermögen verkauft werde.

§. 207.

Bei dem Verkaufe sollen immer die dem Verschuldeten entbehrlichste Vermögensstükke zuerst verkauft werden. Der Richter soll auch, so weit es thunlich, dasjenige was oben im §. 137. des achten Abschnitts im dritten Hauptstük vom Verkaufe und Zuschlagung an Zahlungsstatt verordnet ward, vor Augen haben. *)

*) Bei solchem Verfahren hat Niemand ein unzeitiges Um-

Fünftes Hauptstük.

Vom gerichtlichen Verfahren in zweiter Instanz.

§. 208.

Keine Berufung, oder Appellation, ist statthaft, als die, welche von dem Richter, welcher ein Urtheil gab,

werfen durch Gerichte zu befahren. Mehreres vom Verkaufe des schuldnerischen Vermögens, und dergleichen, hier der Prozeßordnung einzuverleiben, enthält sich der Verfasser. Einmal kann obige Verordnung III. Hauptstük VIII. Abschnitt lezter §. von Vollstrekkung des Urtheils auch in mehrern Fällen beim Konkurse angewendet werden. Dann gehört zweitens das meiste hieher Einschlagende zur Gesezgebung über Rechte selbst auser dem Formellen des Gerichtsverfahrens. Und drittens muß auch das Formelle bei Schuld- und Konkurssachen sehr nach dem Lokalen abgemessen; die ganze hier eintretende Gesezgebung muß nach den Sitten der Einwohner, nach dem Luxus, nach dem Geldumlauf, nach der Leichtigkeit oder Schwere des Absazzes der Natur- und Kunstprodukte, nach dem Hang zu wucherlichen Verträgen, &c. eingerichtet werden. Auch Wirklichkeit oder Rathsamkeit öffentlicher Kreditanstalten müssen wohl beherzigt werden. Die Gesezgebung kann und muß daher oft für einzelne Provinzen eines Staats verändert werden.

oder eine Verfügung richterlich erließ, an den diesem Richter grade vorgesezten Oberrichter geht. Bestimmt ein ausdrükliches Gesez keine ausdrükliche Ausnahme: so ist dieses Regel, und der Rechtsweg hat keinen andern Gang als von dem Unterrichter an den ihm der gewöhnlichen Landesverfassung nach unmittelbar vorgesezten Oberrichter, und dieser Gang geht so fort bis zur obersten Gerichtsstelle, *) ohne daß eine Instanz zu überspringen ist.

Anmerkung. Hier sind nun nach der Einrichtung der Landesverfassung diejenige Gattungen der Gerichte namentlich einzurükken, welche die erste, die zwote und die dritte Instanz ausmachen.

§. 209.

Wenn nun Jemand durch den Richter erster Instanz Unrecht erlitten zu haben glaubt, und der Werth seines

*) Großes Grundgesez aller guten Staatsverfassungen ist Einfachheit und Geradheit in der Gerichtseinrichtung. So muß nach der ersten Instanz eine zweite, nach der zweiten eine dritte seyn, wo von einer zur andern alle Rechtssachen durch Appellation gebracht werden müssen. Auch sind dann keine andere Rechtsmittel gegen Urtheile bis zur dritten Instanz zulässig, als blos die Appellation; denn ihre Vervielfältigung ist der reichste Schlupfwinkel der Schikane und der Vermehrung und Verwirrung der Rechtsstreite. Nach der dritten Instanz muß in gewissen Fällen jedoch noch ein Schritt statt haben. Sind Ausnahmen von diesem geraden Rechtswege grundverfassungsmäßig in einem Staate nicht zu ändern: so müssen sie hier als Ausnahmen eingerükt werden.

ganzen Verlustes beträgt nicht weniger als Fl. (hier muß nun die Summe, unter welcher nicht appellirt werden darf, den lokalen Verhältnissen gemäs eingerükt werden): so darf er sich an den gesezlichen Oberrichter zweiter Instanz wenden. Ist der Werth des Verlustes nicht klar: so soll dessen Schäzzung, wie oben §. 172. u. f. verordnet, in jedem von dem Unterrichter ertheilten Urtheile deutlich verordnet, und hiezu das Gesezliche verfügt, auch binnen 14 Tagen vom Tage des Urtheils an gerechnet vollführt werden.

a) §. 210.

Alles, was der Appellirende, welcher Appellant heisset, hiebei zu besorgen und zu thun hat, besteht in Folgendem; und alles Folgende muß er unfehlbar in der dazu gesezlich vorgeschriebenen Frist vollführen, sonst ist seine ganze Appellation erloschen, und das Urtheil oder die Verfügung des vorigen Richters ist unumstößlich rechtskräftig.

1) Muß der Appellirende dem Richter, von welchem er appellirte, binnen 14 Tagen, und zwar den 14ten Tag bis Abends 7 Uhr geltend, von der Stunde an als dieses Richters Urtheil und Verfügung dem Appellirenden eröffnet wurde, entweder mündlich oder schriftlich selbst, oder durch sattsam Bevollmächtigte, anzeigen, daß er Appellation ergriffen habe und ergreifen wolle.

2) Mit dieser Anzeige muß aber der Appellirende auch deutlich, punktweis und genau angeben, wodurch er sich beschwert erachte, und in welchen Punkten er das

Urtheil oder die Verfügung vom Oberrichter abgeändert haben wolle.

3) Muß er den 30sten Tag nach Eröffnung des Urtheils oder der Verfügung des Richters, von welchem appellirt ward, vor diesem erscheinen, um der Zusiegelung und Abschikkung der Akten beizuwohnen.

4) Muß er den 36sten Tag nach Eröffnung des Urtheils oder der Verfügung des Richters, von welchem appellirt ward, bei dem Oberrichter alles auf einmal, entweder mündlich, oder wenn die Sache nicht ganz kurz ist, schriftlich vor- und einbringen, was er zur Rechtfertigung seiner Appellation und seiner Beschwerden gegen des vorigen Richters Urtheil und Verfügung vorbringen kann.

§. 211.

Alles dieses muß in den gesezlich vorgeschriebenen Terminen bei Verlust der Appellation geschehen, und darf der Unterrichter gar keine Frist — der Oberrichter aber auch keine Frist anders als bei ganz unübersteiglichen klar bewiesenen Hindernissen gestatten.

§. 212.

Auser dem, was hier verordnet wurde, hat aber auch der Appellirende gar keine Solennitäten und Formularitäten zu beobachten; jedoch versteht sichs, daß er dem Oberrichter seine Sache im möglichsten Grade deutlich nebst allen Beweisen vortrage. *)

*) Alle durch die gemeinen Rechte so vervielfältigte Solennitäten und Termine auch Fatalien und Formalitä-

§. 213.

Hätte er Beweise, welche er in voriger Instanz nicht gebraucht hat: so kann er diese auch zwar beibringen; allein er muß sie vollständig vorlegen und genau in seiner beim Oberrichter einzubringenden Rechtfertigung anzeigen, welche in Specie diese noch nicht vorgekommene neue Beweise sind, sich auch zum Eide erbieten, daß er bei Anstellung seiner Klage, oder bei der Antwort auf die Klage, je nachdem der Appellant in erster Instanz Kläger oder Beklagter war, in erster Instanz keine Nachricht davon gehabt habe; und thut er das alles nicht: so sollen diese neue Beweise gar nicht angenommen werden. Den angebotenen Eid hat nachmals der Oberrichter ablegen zu lassen.

b) §. 214.

Das Benehmen des Richters, von welchem appellirt ward, besteht in Folgendem.

1) Er muß mit Vollstrekkung, wie schon oben verordnet ward, einhalten.

2) Er muß die Appellationsergreifung dem Gegentheile des Appellanten, oder Appellirenden, welcher Gegentheil nun Appellat benennet wird, noch im nämlichen Tage, als die Appellationsergreifung angezeigt ward,

ten sind hier aufs wesentlich Einfache reduzirt. Wozu nüzzen sie auch weiter, als der Rechte Unwissende der rechtlichen Hülfe entweder zu berauben, oder sie in Gerichten durch Restitutionen herum zu treiben, und dem Rechtsverständigen eine unnüzze Kunstparade in den Augen des Laien zu verschaffen?

nebst alle dem, was der Appellirende vorbrachte, vollständig abschriftlich zufertigen, und dessen richtige Ueberlieferung an den Appellaten glaubhaft zu den Akten bescheinigen lassen; jedoch hat der Appellant alle nöthige Kosten für dieses alles zu erlegen, so wie die gerichtliche Taxordnung sie bestimmt.

3) Muß dieser Richter jedem der streitenden Theile gegen ordnungsmäsige Zahlung alle Abschriften aus den Akten und Protokollen geben, welche sie verlangen, und zwar beglaubigt, auch ohne allen Aufschub binnen 24 Stunden vom geschehenen Bitten an gerechnet. Könnten diese Abschriften bis nach Ablauf der 24 Stunden nicht gefertigt werden: so kann der Abschriften Bittende selbst einen Schreiber bestellen, der sie fertigt, und der Richter bekommt dann gar keine Zahlung, muß auch dem Abschreiber unentgeltlich die Abschriften kollationiren und beglaubigen.

4) Muß dieser Richter am 30sten Tage nach Eröffnung seines Urtheils oder richterlicher Verfügung, wovon appellirt ward, alle Akten nebst Relationen, Entscheidungsgründen, Urtheilen, und allem auch nur im Konzept zu den Akten gehörigen zusiegeln, und sie mit Bericht an den Oberrichter einschikken. Erscheinen die Partheien entweder beiderseits, oder auch nur Einer: so ists ihnen gestattet, die Akten ganz durchzusehen, ob sie vollständig sind, auch ihre Siegel neben das richterliche Siegel bei der Zusiegelung beizudrukken.

Erscheint gar keine Parthei: so soll der Richter doch mit Zusiegelung und Einschikkung fortfahren; er muß

aber über alles, und wer den 30sten Tag erschienen sey, ein genaues Protokoll führen, und zugleich bei die Akten legen und mit zusiegeln.

§. 215.

Für die richtige Einlieferung der Akten und deren Abschikkung am 30sten vorgedachten Tage an den Oberrichter hat der einliefernde Richter zu sorgen, und für allen Schaden zu haften, der durch nicht richtige Einlieferung oder Abschikkung entstehen würde, wobei er im Falle der Versäumnis für jede Stunde der Verzögerung vom 30sten Tage an   Fl. als Strafe zu erlegen hat. Die Kosten der Abschikkung hat der appellirende Theil zu erlegen. *)

c) §. 216.

Das Benehmen des appellatischen Theils besteht in Folgendem.

Er kann

1) in vorgedachtem 30sten Tage der Zusiegelung der Akten beiwohnen, sie durchgehen und auch besiegeln; und dann kann er

2) an dem 36sten Tage bei dem Oberrichter, an welchen die Appellation geht, die Rechtfertigung seiner Sache

*) Bei solchen Anordnungen ists nicht möglich, daß muthwillige Appellanten Gelegenheit hätten, Verzögerungen einer Rechtssache durch Appellation zu machen. Der Unterrichter kann's aber auch nicht. Kurz, jeder bei der Appellation ins Spiel kommende kann weiter nichts thun, als blos mechanisch ganz undispensirlich zum gesezlichen Ziele fortgehen, bis der Oberrichter erkennt.

und die Widerlegung der ihm bekannten Beschwerungspunkte just so wie der Appellant mündlich oder schriftlich einbringen.

Ob es gleich in seiner Willkühr stehet, alles dieses zu thun: so muß er es doch unausbleiblich und unverschieblich in den gesezten Terminen thun; und wenn er dieses versäumte, so soll's so angesehen werden, als ob er lediglich und gänzlich es bei den vor vorigem Richter verhandelten Akten wolle bewenden — und auf diese und das was der Appellant beim Oberrichter vorgebracht hat, ohne irgend etwas Weiteres den Oberrichter sprechen lassen.

§. 217.

Hätte Appellat Beweise, die er in voriger Instanz nicht vorgebracht hat: so soll's auf seiner Seite, bei Verlust der Beweise, eben so gehalten werden, wie vorhin auf Seiten des Appellanten verordnet ward, und er soll schwören, daß er bei der Klage oder bei der Antwort auf die Klage, je nachdem in erster Instanz der Appellat Kläger oder Beklagter war, nichts davon gewußt habe.

§. 218.

Wenn nun auf diese Art der 36ste vorhin bestimmte Tag abgelaufen ist: so sollen sich die streitenden Theile beim Oberrichter weiter um Spruch Rechtens anmelden; und der Oberrichter soll dann über die ganze Sache, so wie sie in den eingeschikten Akten erster Instanz und in den von den appellirenden auch appellatischen Theilen eingebrachten Appellationshandlungen vor ihm liegt, seinen

Ausspruch thun; *) auch soll er alles das bei Eröffnung

*) Wenn man mit Bedacht erwägt, wie das Verfahren erster Instanz so angelegt sey, daß die Wahrheit im Faktum fast nicht verborgen bleiben könne; ferner, wie die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe jedem Theile die Augen über die wahre Gesichtspunkte der Sache öffnet; ferner, wie der Appellat die Punkte deutlich erfährt, die vom Appellanten angefochten werden; und endlich, wie dadurch der Appellant seine das Urtheil anfechtende, der Appellat aber seine dasselbe vertheidigende Handlung einbringt, ohne daß einer von der Handlung des andern Kenntnis, und also Ursache hat, auf allen Seiten das pro und contra zu erschöpfen: so ists nicht anders möglich, als daß dem zweiten Richter ohne alles weiteres Verfahren die Sache im möglichsten Grade zur Beurtheilung reif seyn müsse. Doch auch noch der Vortheil ist zugleich erreicht, daß kein kürzerer Weg zur Erledigung der Sache denkbar sey. Schon der 36ste Tag ist das Ziel einer ganz einfachen Verhandlung, wenn bisher der 36ste Monat nicht hinreichte. — Aber eben dieser Kürze wegen sind auch alle Fatalien der Appellation verlängert; damit Jeder mit Bedacht handeln könne. Da endlich auch dieser Weg der Appellation kürzer ist, als jedes andere Rechtsmittel, wodurch richterliche Erkenntnisse angefochten werden können: so darf gar kein anderes mehr gestattet werden. Und so ist die reiche Quelle der Schikanen und Rechtsumtreibungen verstopft. Eben dieses tritt noch mehr ein, wenn man sich durch den zweiten Richter beschwert glaubt; denn die dritte Instanz ist noch kürzer.

seines Urtheils beobachten, was der Richter erster Instanz nach Maasgabe obigen dritten Hauptstüks und dessen siebenten Abschnitts, zu beobachten hat.

§. 219.

Die Handlungen, so die Appellirende oder Appellatische Seiten beim Oberrichter den 36sten Tag einzubringen haben, sollen vor des Oberrichters auf die eingesendete Akten und diese Handlungen publizirtem Urtheile den streitenden Theilen nicht wechselseitig mitgetheilt werden. Ist aber dieses publizirt, dann kann jede Parthei von der gegenseitigen Handlung Kenntnis und Abschrift erhalten.

§. 220.

Der Oberrichter wird entweder endlich entscheidend, — oder aber so erkennen, daß noch eins und das andere besser aufgeklärt, — oder aber ein neu vorgebrachter Beweis vollführt werden solle. In jenem Falle ist die Sache entschieden, und erwächset wie bei der ersten Instanz in Rechtskraft (III. Hauptst. VII. Abschn.) In diesem Falle hat der Oberrichter im Urtheil genau und bestimmt zu erkennen, Was und wie Etwas geschehen solle. Alles dann vor dem Oberrichter noch zu Thuende und zu Handelnde soll gänzlich nach den Vorschriften, wie sie vom gerichtlichen Verfahren vorhin im dritten und vierten Hauptstükke verordnet wurden, vollführt werden.

§. 221.

Zu Vollführung dessen kann jedoch der Oberrichter, nach Befinden der Umstände, dem Unterrichter Auftrag und Befehl geben, auch bestimmen, wie und wann die-

ser das ihm aufgetragen werdende mit Bericht einschikken solle, um dann weitere Erkenntnis in zweiter Instanz erlassen zu können.

§. 222.

Ist das Urtheil des Richters zweiter Instanz rechtskräftig: so soll er es den 15ten Tag an den Richter erster Instanz mit der Verordnung schikken: daß es dieser alsbald auf Anrufen des Siegenden vollstrekke; für jeden Tag, als dieses der Richter später thut, soll er gestraft werden.

Sechstes Hauptstük.

Vom gerichtlichen Verfahren in dritter Instanz. *)

§. 223.

Glaubt Jemand vom Richter zweiter Instanz beschwert zu seyn, und sein Verlust hätte in allem gerechnet den

*) Die dritte Instanz kann nicht wohl, ohne Menschenrechte zu verlezzen, denen Rechtsstreitskranken versagt werden, wenn der Rechtsstreit dazu geeigenschaftet ist. Wie sie aber anzuordnen, und ob die höchste Stelle nicht noch über sie zu sezzen sey? hängt von Veränderbarkeit oder Unveränderbarkeit der Staatsverfassungen ab. Genau bestimmt müßte aber doch in diesem

Werth von Fl. (hier muß nun die Summe nach lokalen Verhältnissen benennt werden): so soll ihm erlaubt seyn, an den dritten Richter zu appelliren, und findet gegen die Urtheile und Erkenntnisse des zweiten Richters durchaus kein anderes Rechtsmittel Statt.

NB. Eine Schäzzung des Werths des streitigen Objekts ist in dieser Instanz nicht mehr nöthig, da sie schon bei der Appellation an den zweiten Richter geschehen mußte.

§. 224.

Dieser dritte Richter macht die lezte Instanz aus, sofern nicht ausdrükliche besondere Gesezze noch eine weitere Berufung gestatten.

§. 225.

Diese Appellation soll dem zweiten Richter mit genauer Bemerkung der Punkte seines Urtheils, worüber man appellire, binnen 14 Tagen von der Stunde des eröffneten Urtheils, und zwar den 14ten Tag bis 7 Uhr Abends gerechnet, bei Verlust der Appellation angezeigt werden. Es soll alles hiebei eben so gehalten und beobachtet werden, wie im vorigen Hauptstükke vom gericht-

Hauptstükke die dritte Instanzverfassung werden. Sie könnte selbst im Kollegium existiren, bei welchem die zwote Instanz ist, und nur sehr qualifizirte wichtige Fälle oder Revisionen gegen Urtheile dritter Instanz könnten weiter gehen. Jedoch müßte dann das Kollegium, bei welchem die zweite Instanz ist, in verschiedene Senate getheilt seyn.

lichen Verfahren in zweiter Instanz in Ansehung der Appellationsergreifung von Urtheilen der Richter erster Instanz verordnet ward.

§. 226.

Der Richter zweiter Instanz soll dann dem Gegentheile des Appellirenden die ergriffene Appellation bekannt machen, und soll auch in diesem Stükke alles so gehalten und beobachtet werden, wie an dem so eben gedachten Orte verordnet ward.

§. 227.

Dann hat der Richter zweiter Instanz den 30sten Tag nach Eröffnung seines Urtheils, alle Akten mit Relationen, Entscheidungsgründen, ꝛc. zuzusiegeln und an den Richter dritter Instanz einzuschikken, und soll auch in diesem Stükke alles so gehalten und beobachtet werden, wie an dem eben gedachten Orte verordnet ward.

§. 228.

Nächstdem soll der Appellirende binnen 30 Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, dem dritten Richter, an welchen appellirt wurde, in einigen Worten blos bekannt machen, daß und über welche Punkte, welche genau zu bestimmen sind, er appellirt habe. Auch soll, wenn dieses durch Bevollmächtigte geschieht, die Vollmacht beigelegt und eingereicht — oder aber die Anzeige nicht angenommen, und überhaupt, wenn dieses alles nicht im Termine genau befolgt würde, die Appellation als erloschen angesehen werden.

§. 229.

Auser dieser blosen Anzeige soll der Appellirende aber

auch weiter nichts bei dem dritten Richter einbringen und handeln; sondern er hat blos das Urtheil zu erwarten.

§. 230.

Der Gegentheil des Appellirenden hat aber gar nichts weiter beim dritten Richter einzubringen und zu handeln; sondern er hat blos das Urtheil zu erwarten, und wenn er nicht selbst erscheint, einen Bevollmächtigten mit sattsamer Vollmacht zu bestellen, welcher in dem vom dritten Richter zur Urtheilseröffnung angesezt werdenden Termine erscheine und das Urtheil anhöre. Doch ist's ihm gestattet, um Beförderung dieser Urtheilseröffnung bei dem dritten Richter anzurufen, sich auch zu erkundigen: ob der Appellirende seinen Obliegenheiten Genüge geleistet, oder ob er es nicht gethan habe, und im leztern Falle ein Zeugnis des dritten Richters hierüber auszuwirken, um die Anzeige beim zweiten Richter über Erlöschung der Appellation und Rechtskraft des Urtheils zweiter Instanz zu machen.

§. 231.

Der Richter dritter Instanz soll dann auf die eingekommene Akten und appellantische Anzeige straklich das Urtheil fällen, und zu dessen Eröffnung die streitenden Theile vorladen. Dieses Urtheil erwächset von selbst in Rechtskraft; jedoch findet noch das Statt, was im nächstfolgenden Hauptstükke von Revision vorkommen wird. *)

*) Ist die Sache, vermöge dieser Prozeßform, schon vor dem zweiten Richter aufs möglichste klar, und hat der

§. 232.

Erkennt der dritte Richter endlich entscheidend: so ist alles Verfahren zu Ende. Sähe er aber, daß noch Etwas im Rechtsstreite besser aufzuklären sey, ehe endlich entscheidend geurtheilt werden könne: so soll er dieses durchs Urtheil genau bestimmen, und genau verordnen, wie und vor welchem Richter, oder auch vor einem besonders dazu zu ernennenden Kommissarius, es vollführt, auch wie und wann das Vollführte mit Bericht wieder an ihn eingeschikt werden solle, um dann endlich entscheidend zu urtheilen.

§. 233.

Das Urtheil, wodurch eine Sache in der dritten und in der lezten Instanz entschieden wird, soll dem Richter zweiter Instanz zugeschikt werden, um dessen Vollstrekkung entweder selbst zu vollziehen, oder durch den Richter erster Instanz vollziehen zu lassen. Die vom zweiten Richter eingeschikte Akten sind ihm mit dem Urtheile auch jedesmal zurükzuschikken, um sie aufzubewahren, und bei Vollstrekkung des Urtheils sich daraus unterrichten zu können.

zweite Richter das, was noch klarer zu machen wäre, durch Urtheil zu erkennen: so kann in dritter Instanz gar kein Verfahren der streitenden Theile mehr nöthig und plazfindend seyn; es sey denn, daß der dritte Richter ein solches selbst erkennte und anordnete. Jeder verständige und bedachtsame Richter wird dieses am besten zu ermessen wissen, ohne der Partheien Verfahren nöthig zu haben. Wäre aber der Richter nicht einsichts-

Siebentes Hauptstük.

Von den Rechtsmitteln gegen die Urtheile der dritten Instanz, oder von Revision.

§. 234.

Obgleich die Urtheile der dritten Instanz von selbst rechtskräftig sind: so soll doch, wenn der Werth der im Rechtsstreite begriffenen Sache Fl. beträgt, (auch hier ist nach dem Lokale die Summe zu benennen) jedem Theile, der sich durch das Urtheil der dritten Instanz beschwert zu seyn glaubt, erlaubt seyn, bei dem Richter dritter Instanz selbst Revision, oder nochmalige Durchgehung und nochmaligen Vortrag und Aburtheilung der Sache zu bitten. Diese soll auch, wenn der Werth gedachte Summe beträgt, alsbald vorgenommen werden.

§. 235.

Derjenige, welcher solche Revision sucht und bittet, soll nichts weiter thun, als, bei Verlust der Revision, binnen zehn Tagen von der Eröffnung des Urtheils dritter Instanz an gerechnet, darum bitten, und genau anzeigen, in welchem Punkte er sich beschwert erachte.

voll genug, so wird solches auch nichts fruchten; ja ein solcher Richter wird dadurch nur noch mehr irre gemacht.

§. 236.

Der Richter dritter Instanz soll dann zwei Mitglieder seines Gerichtskollegiums, welche die Sache nicht vorgetragen hatten, ernennen, um nochmals die Akten zu durchgehen, zu prüfen und aufs neue in Vortrag zu bringen; worauf der Vortrag geschehen und nochmals ein Urtheil gegeben werden soll. Wenn dieser Vortrag und diese Urtheilsabfassung im Gerichte geschieht: so sollen die Mitglieder, welche den ersten Vortrag thaten, durchaus nicht gegenwärtig seyn.

§. 237.

Das durch solchen zweiten Vortrag gefassete Urtheil ist unabänderlich und von selbst rechtskräftig.

§. 238.

Wird in solchem das erste Urtheil der dritten Instanz bestätigt: so soll der, welcher die Revision suchte und bat, um 100 Fl. gestraft — und diese Strafe zum Besten der Armen verwendet werden. *)

*) Die Anordnung so vieler Gerichte, daß solche Gelder unter die Richter vertheilt werden, ist sehr bedenklich. Ganz unbedenklich aber ist diese; und der Richter hat hiebei doppelte Aufmunterung zu größter Gewissenhaftigkeit und Bedachtsamkeit.

Achtes Hauptstük.

Von a) den statt Wiederaufhebung rechtskräftiger Urtheile gültigen Mitteln, auch b) von der Hülfe, so streitenden Theilen, welche ganz ohne ihr Verschulden Termine und Fristen versäumten, angedeihen kann.

§. 239.

Ein rechtskräftiges Urtheil, es sey in einer Instanz gegeben wo es wolle, ist, sobald es in Rechtskraft, gegenwärtiger Prozeßordnung gemäs, erwachsen ist, unabänderlich; es ist zu vollstrekken. Es kann auch gar nicht wieder aufgehoben werden.

a) §. 240.

Trüge sich jedoch der Fall zu, daß ein Theil, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden war, ganz neue Urkunden fände, welche klar zeigen, daß ihm in einem Urtheile Unrecht geschehen sey; oder erlangte solcher klare Beweise, daß ein Richter, der das rechtskräftige Urtheil gab, durch Bestechung dazu bewogen worden sey, es just so wie es ist zu geben: so erfordert die Billigkeit, daß er für den Nachtheil, der ihm aus dem Urtheile erwuchs, entschädigt werde, auch daß der bestochen habende Gegentheil aus seinem Verbrechen der Bestechung kei-

nen Nuzzen ziehe. In dieser Rüksicht kann er gegen seinen Gegentheil auf Entschädigung klagen; obgleich das Urtheil immer rechtskräftig bleibt — *) und zu vollstrekken ist.

§. 241.

Wenn nun Jemand klare Beweise also hätte: so soll er diese dem nächsten Oberrichter desjenigen Richters, welcher das rechtskräftige Urtheil gegeben hatte, allesammt im Original vorlegen. Wäre das Urtheil selbst vom Richter dritter Instanz gegeben: so soll er die Beweise der hohen Obrigkeit vorlegen. Der Oberrichter oder die hohe Obrigkeit sollen dann den, welcher also erscheint, den feierlichsten Eid schwören lassen, daß er nicht die mindeste Wissenschaft und Nachricht von den Beweisen vorher gehabt habe, ehe das Urtheil in Rechtskraft erwachsen war. Hierauf soll der Oberrichter, oder die hohe Obrigkeit, alle Akten von dem Richter, welcher das Urtheil gegeben hatte, in einem festzusezzenden Termine einschikken lassen, und zu Verhandlung der Sache einen Kommissär, auf des erscheinenden und geschworen habenden Theils Kosten, bestellen.

*) Die Rechtskraft muß heilig und unverlezbar seyn, sie darf selbst nicht durch Restitution zernichtet werden, wenn man nicht das äuserste Gewisse schwankend machen will. Soll dagegen geholfen werden: so darf's also nicht anders als durch den Weg einer Entschädigungsklage geschehen; und so wird auch keine Vollstrekkung rechtskräftiger Urtheile ordnungswidrig gehemmt.

§. 242.

Vor diesem Kommissär soll dann der durchs Urtheil verlezte Theil als Kläger mit seiner Entschädigungsklage auftreten, und dann soll unter den streitenden Theilen vor dem Kommissär in allem so bis zum Urtheile verhandelt werden, wie überhaupt verordnet ist; der Kommissär soll auch Recht sprechen, und sofort von seinem Spruche der Weg der Appellation in rechtlicher Ordnung an den, welcher den Kommissär bestellte, und weiter, offen bleiben.

§. 243.

In dem Falle der bewiesenen Bestechung wird die Strafe für jeden, welcher Theil daran hatte, der Obrigkeit besonders zu erkennen überlassen. *)

b) §. 244.

Wenn ein streitender Theil entweder durchs Gesez, oder durch den Richter vorgeschriebene Termine und Fristen, auf deren Versäumnis die Ausschliesung mit der darinnen einzubringenden Handlung und die in dieser Prozeßordnung obbenannte Nachtheile gesezt sind, verabsäumt: so kann er nicht mehr zu dem gelangen und schreiten, was er im Termine und in der Frist hätte thun sollen, und der Nachtheil ist eben so, als ob er rechtskräftig zuerkannt wäre. Könnte er aber augenbliklich klar und satt-

*) Durch den vorgeschriebenen Eid, und durch die Verordnung, daß auf des Klagenden Kosten der Kommissär bestellt werden solle, wird Jedermann zurükgehalten werden, nicht freventlich solche Sachen vor Gericht anzubringen.

sam beweisen, daß ihn unübersteigliche Hindernisse abgehalten hätten, auch daß er diese im Termine dem Richter anzuzeigen unübersteiglich verhindert gewesen wäre: so soll er diesen Beweis auf einmal im Gerichte vorbringen, und dann soll der Richter den Gegentheil auf des also Erscheinenden Kosten vorladen, ihn über die Beweise ordnungsmäsig hören, und, wenn das Unübersteigliche sattsam bewiesen ist, den Nachtheil, der dem Versäumenden zugewachsen war, aufheben, und ihn zu der gerichtlichen Handlung wieder lassen, wovon er ausgeschlossen war. Doch geht dieses nur an, so lang kein Urtheil in einer Sache eröffnet ist, keineswegs aber nach solchem Urtheile. *)

Neuntes Hauptstük.

Von ausserordentlichen Fällen in Rüksicht Rechtsverzögerung, auch Partheilichkeit bei richterlichen Personen, und vom Verfahren der Partheien in solchen.

---

§. 245.

Wenn ein Richter das Recht verzögert, und die streitende Rechtsuchende Parthei hätte ihn geziemend hierum

*) Nach eröffnetem Urtheile steht der Parthei die Appellation offen, und dann hat sie in diesem Wege die ihr

ermahnt, es fruchtete aber nicht: so soll sie zum nächsten Oberrichter, oder nach Befinden zur hohen Obrigkeit selbst gehen, und alles dieses anzeigen; worauf dann der Richter zur Verantwortung gezogen, und Falls er sich nicht entschuldigen könnte, ihm eine Strafe angesezt, auch auf seine Kosten ein Kommissär an seiner Stelle ernennt werden soll, welcher statt seiner das Richteramt versehen solle.

§. 246.

Wenn eine Parthei wegen Partheilichkeit eines Richters gegründeten Verdacht hat: so besteht das Gericht entweder nur aus einer Person, oder es hat mehrere urtheilsprechende Mitglieder als zwei. Hat das Gericht mehrere solcher Mitglieder, so kann es nicht ganz verworfen werden, sondern man kann nur bitten, daß die der Partheilichkeit verdächtige Mitglieder von Fällung des Urtheils und vom Vortrage der Sachen ausgeschlossen werden mögen. Einem Gerichte, das nur aus einer Person oder zweien bestehet, kann die ganze Besorgung des Richteramts abgenommen werden.

§. 247.

Jeder, der gegründeten Verdacht hat, soll solchen mit seinen Gründen dem Oberrichter — und wenn der Verdacht Personen des Gerichts der höchsten Instanz betrift, dem Direktor desselbigen geheim anzeigen. Und

zur Rettung dienende vorgewesene Hindernisse auszuführen; sofern die Sache für sie ungünstig ausging. Im günstigen Falle ists nicht einmal nöthig.

dieser Oberrichter wird dann solche Verfügung treffen, daß das Recht straklich verwaltet, und die Ehre und das Ansehen der richterlichen Personen auch nicht Preiß gegeben werden.

Zehentes Hauptstük.

Vom Armenrechte.

§. 248.

Das Armenrecht erstrekt sich nur auf solche Personen, welche, ohne ihren nothdürftigsten Lebensunterhalt zu entbehren, keine Prozeßkosten aufbringen können.

§. 249.

Prozesse armer Partheien sollen durchaus nach dem, was vom Rechtsgange überhaupt verordnet ist, in allen Punkten aufs kürzeste vollführt werden, und hat jeder Richter vorzüglich darauf genaue Obsicht zu halten, daß für arme Partheien nichts versäumt — auch ihren Gegnern nicht mehr als kürzeste gesezliche Fristen gegeben werden.

§. 250.

Sind arme Partheien, welche vorerwähntermasen ihr Unvermögen, die Gerichtskosten bestreiten zu können, jedesmal durch Zeugnisse der Vorgesezten ihres Wohnorts zu beweisen haben, nicht im Stande, ihre Rechtssache

selbst mündlich auszuführen: so soll ihnen vom Richter ein Sachwalter alsbald bestellt werden, welcher solches mündlich, oder nach Wichtigkeit der Sache auch schriftlich, thue; auch soll das Gericht keine Gebühren nehmen. Würde der Arme jedoch im Rechtsstreite so viel gewinnen, daß die Summe oder der Werth der Sache, so er bekommt, die Kosten dreifach übersteigt: so soll er hievon die Kosten nachher bezahlen. Verliert er so, daß er, wenn er vermögend wäre, zu Erstattung der Kosten verurtheilt werden müßte: so soll er am Leibe gestraft werden.

Entwurf

einer gesezlich vorzuschreibenden Form für gerichtliche Vorträge der Referenten in bürgerlichen Rechtssachen. *)

Anhang zum Entwurfe des Gesezbuchs.

§. 251.

Die Frage: „Ists rathsam und nöthig, den Referenten eine feste Form für gerichtliche Vorträge vorzuschreiben?" ist wichtig, und, alle Rüksichten überdacht, wol zu bejahen. Doch versteht sichs, daß die Form nur, gleichsam wie bei Gebäuden das Balkenwerk, Form im Risse vorzeichne. Nur drei Gründe.

Das Genie, wenn sich solches in einem Referenten findet, ist durch vorgeschriebene Form an Ordnung gebunden, kann nicht willkührlich ausschweifen, oder zu kurz seyn, kann folglich die minder scharfsichtigen auch

*) Dieser Entwurf wurde bei Gelegenheit der Beurtheilung von Cloproths Vorträgen und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle und der Prüfung des von Fahnenbergischen Vortrags über Abkürzung der Relationen ausgearbeitet und im Mayheft 1794 der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur eingerükt; aber unrichtig abgedrukt.

Der Verfasser.

nicht überraschen. Alles dieses geschieht gar leicht bei Männern von durchdringend raschem Geiste.

Das Nichtgenie weiß aus Stumpfheit oft nicht, wie es eine Sache angreifen soll, geräth in Unordnung, und bringt dunkle verworrene Vorträge zur Welt. So aber hat es festen Leitfaden, an welchem es fortschleicht, und seine Waare am rechten Plazze auskramet.

Ohne Rüksicht auf Genie oder Nichtgenie sind die Votanten aus der Verlegenheit gesezt, das Vorgetragene in eine ihnen geläufige Ordnung sezzen zu müssen; es wird ein gewisser Mechanismus fixirt, der den Gang der Deliberationen sehr erleichtert.

So wie demnach jene Frage zu bejahen ist; also kommt es nur darauf an, eine möglichst einfache Form vorzuschreiben, welche das Gericht und die Votanten sichert, daß nichts Wesentliches ausgelassen werde, und daß alle Sachen in solche eingepaßt werden können. Eine solche Form muß aber für bürgerliche Rechtsstreite anders seyn, als für Relationen in Kriminalfällen; sie muß einer Leiter gleich seyn, welche für jede Sache Stufen unabänderlich enthält, so daß alle Stufen zwar berührt, nach Beschaffenheit der Sachen aber auf ein- oder der andern Stufe inne gehalten, oder über eine oder die andere nur berührend weggeschritten werde.

Eine solche Skizze zur Form bei richterlichen Vorträgen in bürgerlichen Rechtssachen dürfte folgende seyn.

A) **Aktenauszug**, welchem das Rubrum der Sache genau vorauszuschikken ist.

Der Kürze kann man sich hier möglichst befleißigen; nur müssen einzig Urkunden und Beweise vollständig darinnen enthalten seyn, — oder an den Stellen, wo sie berührt werden, aus den Akten vorgelesen werden. Sind die Akten ganz kurz, oder ists eine Extrajudizialsache: so kann das Hauptsächliche der Akten vorgelesen, und der Auszug erspart werden.

B) **Geschichtserzählung**, welche aber nichts als das zur Entscheidung kommende blose Faktum, ohne Einreden, nakkend hinzustellen hat.

Ist der Aktenauszug nicht zu weitläufig, so kann diese jenem einverleibt werden, gleich Anfangs, so daß sie nicht besonders vorkommt. Dem Gutfinden des Referenten muß es auch anheim gestellt werden, entweder den Auszug, oder die Geschichtserzählung zuerst vorzutragen, je nachdem er glaubt, daß die Votanten einen deutlichern Ueberblik erhalten.

C) **Geschichte des Rechtsstreits**, mit Bemerkung der Gattung des Prozesses, und der im Pro-

zesse begangenen Fehler, wobei zugleich vorkommt: Ob die Akten komplett seyen? In welchen Terminen der Rechtsstreit ruhe? Ob, wenn ein förmliches Urtheil zu geben ist, in der Sache beschlossen sey? Ob von Amtswegen die Sache für beschlossen anzunehmen sey?

Diese kann kurz seyn; und stellen sich Nichtigkeiten oder zuvorderst zu remedirende Fehler dar: so braucht man auf der Leiter nicht weiter fortzusteigen; sondern man gibt Vorbescheid über diese Sachen. Findet aber dieser Fall nicht Plaz, so geht man weiter zum

D) Gutachten, und betrachtet

I.) die Formalien, und zwar

a) die Legitimation und Fähigkeit, im Gerichte zu handeln, nicht nur der streitenden Hauptpersonen, sondern auch der Sachwalter. Finden sich hier Gebrechen, so braucht man abermals nicht weiter zu gehen, sondern erkennt darüber. Dieses kann zugleich mit und neben dem Erkenntnisse über Fehler im Prozesse geschehen.

b) Gegenstand des Rechtsstreits wird kurz in Beziehung auf Geschichtserzählung berührt, indem dieser Direktor Beziehung hat auf den weitern Schritt, nämlich

c) auf den nun kommenden Jurisdiktionspunkt: ob nämlich diese gegründet, und die Sache vor den

Ressort des Gerichts erwachsen sey? Ist hierinnen Etwas zu erkennen: so geschieht's, und man braucht abermals nicht weiter zu schreiten. Doch kann man diese Erkenntnisse mit und neben den auf den vorigen Stufen zu erlassenden geben.

d) Hierauf wird der Punkt wegen Sicherheitsleistung streitender Theile erörtert, weil, wenn hierinnen Etwas zu erkennen ist, in der Hauptsache nicht weiter geschritten werden kann, und weil er aus den vorherigen Gegenständen bestimmt erschöpft werden kann, da Lage des Rechtsstreits, Personen, Gegenstand des Rechtsstreits, und Jurisdiktion alles reif machen.

Nun kommt man zu

II.) den Materialien, und betrachtet

a) Was für eine Klage angestellt sey? Oder eigentlicher: Was begehrt werde, daß der Richter erkennen solle, und ob das Begehrte zulässig, oder in sich schon verwerflich sey?

Findet sich lezteres, so bleibt man auf dieser Stufe stehen. Dieser Punkt muß in jeder Rechtssache erwogen werden, auch bei Appellationen. Der Richter braucht daher für diese keine besondere Form; er hebt aus den Akten erster und folgender Instanzen alles Einschlagende aus, und kann zugleich bemerken, wie vorige Richter die

Sache angesehen haben, wobei nebenher die Gravamina gegen vorige Urtheile berührt werden.

Sind mehrere Klagen gehäuft, oder sind Konkursakten in Relation, so muß für jede Forderung ein besonderer Abschnitt gemacht, und in allem Nachfolgenden fortgeführt werden. Doch beim Konkurse blos über den Punkt des Liquidums; über Priorität muß separirtes Gutachten erstattet werden, sonst gibt's Verwirrung.

Bei Extrajudizialvorträgen, wenn blos über Erkennung der Prozesse referirt wird, kommen alle Punkte dieser Leiter vor; also auch da kann sie Richtschnur bleiben.

b) Ob die Klage, oder der Klaggrund im Faktum erwiesen sey? Ob und was noch bewiesen werden müsse?

Ist Beweis zu erkennen, so bleibt man auf dieser Stufe stehen, unter Beobachtung der Bemerkungen vorhin zum Buchst. a). Für Relationen über Beweis ist also auch diese Norm.

c) Ob die Klage durch Einreden elidirt sey?

Auch unter Beobachtung der Bemerkungen zu a). Der Referent kann inzwischen die Stufen der Leiter b) und c) nach Befinden wechselseitig vor oder nach einander sezzen; denn wenn eine Klage durch Exzeptionen offenbar elidirt ist: so erwägt er das

gleich, ehe der Punkt des Beweises kommt, welcher dann wegfällt.

d) Ob Inzidentpunkte und Nebenumstände zur richterlichen Entscheidung vorkommen? Z. B. Früchte ꝛc. Intervention, Kosten ꝛc.

Diese werden nun zergliedert. Endlich folgt

III.) der Entwurf des Urtheils.

Eine solche gesezliche Norm glaubt der Verfasser tauglich und vorzuschreiben für alle Relationen in bürgerlichen Rechtsstreiten.

Fresenius, Christian,

Entwurf eines ganz neuen Gesezbuchs für vollkommnere bürgerliche Gerechtigkeitspflege Preisschrift für die Republik Bern

Frankfurt am Main 1797

J.pract. 78
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554048-1
VD18 15230325